

Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
28.12.		Bundesrepublik Deutschland	
	04.01.	5,25 % Anleihe v. 98	DE0001135051
02.01.		Düsseldorfer Hypothekenbank	
	07.01.	Hypothekendarfandbr. Em. 31	DE000A0C4YJ5
		Sparkasse KölnBonn	
	07.01.	Inh.-Schuldv. Serie 229	DE0003296059
07.01.		IKB	
	10.01.	Inh.-Schuldv. Reihe 93	DE0002730934
		Stadtsparkasse Düsseldorf	
	10.01.	Inh.-Schuldv. Serie 229	DE0001723088
08.01.		Düsseldorfer Hypothekenbank	
	11.01.	Öff. Pfandbr. Em 262	DE000A0C4YB2
		Hypothekenbank in Essen	
	11.01.	Inh.-Schuldv. Em. HBE1NM	DE000HBE1NM0
09.01.		Stadtsparkasse Düsseldorf	
	14.01.	Inh.-Schuldv. Serie 251	DE000A0AHU19
10.01.		COREALCREDIT BANK	
	15.01.	Hyp.-Pfandbrief Serie 287	DE0003152872
		Hypothekenbank in Essen	
	15.01.	Anleihe Em. 82043	XS00282664993
		WestLB	
	15.01.	Inh.-Schuldv. Ausg. 8EN	DE000WLB8EN4
14.01.		Hypothekenbank in Essen	
	17.01.	Öff.Pfandbr. Em. HBE0CP	DE000HBE0CP8
		Land Nordrhein-Westfalen	
	17.01.	Landesschatzanw. Reihe 327	DE0001735876
		Stadtsparkasse Düsseldorf	
	17.01.	Inh.-Schuldv. Serie 321	DE000A0LD0U5
17.01.		Hypothekenbank in Essen	
	22.01.	Öff.Pfandbr. Em. 502	DE0002574027
		Land Nordrhein-Westfalen	
	22.01.	Landesschatzanw. Reihe 331	DE0001735918
18.01.		IKB	
	23.01.	Kas-Obl. Serie 972	DE0002196722
22.01.		IKB	
	25.01.	inh Reihe 766	DE0002197662
23.01.		COREALCREDIT BANK	
	28.01.	Öff.Pfandbr. Serie 917	DE0003159141
		IKB	
	28.01.	Kas-Obl. Serie 980	DE0002197662
29.01.		Hypo Real Estate Bank	
	01.02.	Hyp.-Pfandbrief Reihe 161875	DE0001618759

Festsetzung des geltenden Zinssatzes

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Zinsperiode (einschließlich)	Zinssatz p.a.
HSBC Trinkaus & Burkhardt Inh.-Schuldv. Serie 131	DE0001066454	27.12.07 – 27.01.08	5,07600 %
Hypothesenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. HBE0GS	DE000HBE0GS3	27.12.07 – 24.03.08	4,75400 %
dgl. Em. HBE0H9	DE000HBE0H93	27.12.07 – 24.03.08	4,76500 %
dgl. Em. HBE0BZ	DE000HBE0BZ9	27.12.07 – 25.06.08	4,78100 %
WestLB AG Inh.-Schuldv. Ausgabe 6CD	DE000WLB6CD3	27.12.07 – 25.03.08	4,79000 %
dgl. Ausgabe 22Y	DE000WLB22Y8	27.12.07 – 26.03.08	4,83000 %
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 512	DE000A0KAA91	27.12.07 – 24.03.08	0,96063 %
Düsseldorfer Hypothesenbank Öff.Pfandbr. Em. 318	DE000A0H5LP1	28.12.07 – 27.03.08	4,25000 %
NRW.Bank Öff.Pfandbr. Reihe 1772	DE0008317728	28.12.07 – 27.03.08	4,76500 %
Sparkasse KölnBonn Inh.-Schuldv. Serie 450	DE0005426316	28.12.07 – 27.03.08	5,18500 %

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf

Inhaber-Schuldverschreibungen

Emissionssumme	Zinsfuß		ISIN
EUR 4.000.000,--	2,75000 %	Ausg. 918	DE000A0KAPF4
EUR 22.000.000,--	2,62500 %	Ausg. 932	DE000A0KAPV1
EUR 3.000.000,--	2,87500 %	Ausg. 933	DE000A0KAPW9
EUR 20.000.000,--	variabel	Ausg. 946	DE000A0NKYA0
EUR 12.000.000,--	3,00000 %	Ausg. 949	DE000A0NKYD4
EUR 3.000.000,--	3,25000 %	Ausg. 950	DE000A0NKYE2
EUR 21.000.000,--	0,00000 %	Ausg. 955	DE000A0NKYK9
EUR 18.000.000,--	3,37500 %	Ausg. 966	DE000A0NKYW4
EUR 38.000.000,--	variabel	Ausg. 972	DE000A0NKY23
EUR 10.000.000,--	0,00000 %	Ausg. 975	DE000A0NKY56
EUR 5.000.000,--	variabel	Ausg. 976	DE000A0NKY64

Dividendenzahlungen auf Ausl. Aktien

Aufträge in ausländischen Werten erlöschen mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag des Dividendenabschlags.
¹⁾ Jahres- ²⁾ Interims- ³⁾ Halbjahres- ⁴⁾ Vierteljahres- ⁵⁾ Jahresschluss- ⁶⁾ Sonder- ⁷⁾ Stock- ⁸⁾ Netto-Dividende
⁹⁾ wahlweise in Aktien ¹⁰⁾ vorbehaltlich der HV-Beschlüsse ¹¹⁾ über den Dividendenbetrag beschließt die bevorstehende Hauptversammlung ¹²⁾ wahlweise in bar ¹³⁾ unverbindliche Voranzeige

ISIN	Gesellschaft	Zahlung pro Aktie	Geschäfts-Jahr	Dividenden-Berechtigungs-Schein	Stichtag für Dividenden-Berechtigung	zahlbar ab	Ex-Notierung
US2605431038	Dow Chemical	USD 0,42 ⁴⁾	IV/07	-	31.12.	30.01.	27.12.

Bekanntmachungen**JAHRESSCHLUSSBÖRSE**

Die Jahresschlussbörse findet am **Freitag, den 28. Dezember 2007**, statt. Gehandelt wird an der Präsenzbörse (abweichend von den üblichen Zeiten) von **9:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Schlusskurse ab 13:30 Uhr)**.

XONTRO ist am 28. Dezember 2007 in den folgenden Zeiten verfügbar:

Stornierung von Geschäften bis 15:00 Uhr
 Eingabe von Makler-PÜEV Geschäften bis 18:29 Uhr
 Eingabe von Bankdirektgeschäften bis 18:30 Uhr
 Eingabe von maklervermittelten Geschäften bis 18:30 Uhr

Der XONTRO-Buchungsschnitt beginnt um 18:30 Uhr.

Quotrix

Im elektronischen Börsenhandelssystem Quotrix wird am **28. Dezember 2007** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** gehandelt.

XETRA

Start Pretrading ab 07:30 Uhr (unverändert) gültig für alle Instrumente und Handelsformen.
 Ende Post-Trading ab 15:00 Uhr (geändert) gültig für alle Instrumente und Handelsformen.

Instrumente mit Handelsform Continuous Trading

ab 07:30 Uhr Start Pre-Trading (unverändert)
 ab 08:50 Uhr Aufruf zur Eröffnungsauktion (unverändert)
 ab 13:00 Uhr Aufruf zur untertägigen Auktion (unverändert)
 ab 14:00 Uhr Aufruf zur Schlussauktion mit frühester Preisfeststellung ab 14:05 Uhr (**geändert**)
 ab 15:00 Uhr Ende Post-Trading (**geändert**)

Instrumente mit Handelsform One Auction

ab 07:30 Uhr Start Pre-Trading (unverändert)
 ab 13:20 Uhr Aufruf zur untertägigen Auktion (unverändert)
 ab 15:00 Uhr Ende Post-Trading (**geändert**)

Instrumente mit Handelsform Continuous Auction

ab 07:30 Uhr Start Pre-Trading (unverändert)
ab 09:00 Uhr fortlaufende Auktionen (unverändert)
ab 14:00 Uhr Start Post-Trading (**geändert**)
ab 15:00 Uhr Ende Post-Trading (**geändert**)

Instrumente mit Handelsform Block Crossing

ab 07:30 Uhr Start Pre-Trading (unverändert)
ab 09:15 Uhr Crossing Auction viertelstündlich (unverändert)
ab 13:45 Uhr Start Closing Crossing Auction (**geändert**)
ab 13:50 Uhr Start Post-Trading (**geändert**)
ab 15:00 Uhr Ende Post-Trading (**geändert**)

Die Tagesendverarbeitung des XETRA Handelssystems startet frühestens um 18:30 Uhr. Die Reportversendung erfolgt im Anschluss an die Tagesendverarbeitung.

Erfüllungstage

Der 24. und 31. Dezember 2007 sind Erfüllungstage, an denen kein Handel stattfindet. An diesen Tagen gilt Folgendes:

Präsenzbörse

Folgende Funktionalitäten werden an den beiden oben genannten Tagen verkürzt zur Verfügung gestellt:

Stornierungen von Geschäften bis 15:00 Uhr
Eingabe von Makler PÜEV-Geschäften bis 18:29 Uhr
Eingabe von Bankdirektgeschäften bis 18:30 Uhr
Eingabe von maklervermittelten Geschäften bis 18:30 Uhr

Der XONTRO-Buchungsschnitt beginnt um 18:30 Uhr.

XETRA

XETRA bleibt somit am 24. sowie am 31. Dezember 2007 für den Handel geschlossen.
Das XETRA-System wird jedoch technisch geöffnet sein, und es werden alle in XETRA Frankfurt handelbaren Instrumente auf den Status „HALT“ gesetzt.
Der XETRA-Batch startet frühestens um 18:30 Uhr, Reports werden danach erstellt und versandt.

Handels- und Abwicklungskalender am Jahresende

Der folgende Handels- und Abwicklungskalender ist gültig:

Am 24. Dezember 2007 und 31. Dezember 2007 findet kein Handel statt.

Abwicklung

CBF (CASCADE): reguläre Geschäftstage
EUREX Clearing AG (CCP): reguläre Geschäftstage mit teilweise eingeschränkten Clearing-Funktionalitäten

Der 25. Dezember 2007, 26. Dezember 2007 und der 1. Januar 2008 sind Börsenfeiertage.

Die Börsengeschäfte sind

vom 20. Dezember 2007 am 24. Dezember 2007
vom 21. Dezember 2007 am 27. Dezember 2007
vom 27. Dezember 2006 am 31. Dezember 2007 und
vom 28. Dezember 2006 am 2. Januar 2008

zu erfüllen.
Düsseldorf, 6. Dezember 2007

Bekanntmachung

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2007 die nachfolgende **Neufassung der Börsenordnung** beschlossen. Mit Inkrafttreten der Neufassung tritt die Börsenordnung in der Fassung vom 15. Juni 2007 außer Kraft. Die Neufassung wurde von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 genehmigt.

I. Abschnitt. Organisation

§ 1 Geschäftszweige. (1) Die Börse Düsseldorf dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG).

(2) Die Ermittlung des Börsenpreises erfolgt durch mit der Feststellung des Börsenpreises betraute Unternehmen (Skontroführer) und hierneben oder stattdessen in elektronischen Handelssystemen.

(3) Ein Abschluss über das elektronische Handelssystem Xetra der Börse gilt als Kauf bzw. als Verkauf an der Börse Düsseldorf, wenn der betreffende Handelsteilnehmer seinen Sitz bzw. seine Niederlassung im Bereich der Börse Düsseldorf hat.

(4) Die Geschäftsführung kann die Benutzung von Börseneinrichtungen mit Zustimmung des Börsenrates auch für andere als die in Absatz 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Den Handelsteilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2 Träger der Börse. Träger der Börse ist die Börse Düsseldorf AG. Der Träger stellt auf Anforderung der Geschäftsführung die erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde. Die Aufsicht über die Börse Düsseldorf übt die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen aus (Börsenaufsichtsbehörde).

II. Abschnitt. Börsenrat

§ 4 Aufgaben des Börsenrates. (1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung, der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse, der Gebührenordnung und der Zulassungsordnung für Börsenhändler, jeweils als Satzung,
2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
3. Überwachung der Geschäftsführung,
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
5. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen,
6. Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen sowie zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten, die für den Börsenbetrieb wesentlich sind, auf ein anderes Unternehmen,
7. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
8. Erlass einer Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer.

Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Börsenrat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(3) Die Geschäftsführung legt Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Börsenrat zur Zustimmung vor

§ 5 Zusammensetzung des Börsenrates. Die Zusammensetzung des Börsenrates richtet sich nach den Vorschriften des Börsengesetzes und der nach § 13 Abs. 4 BörsG erlassenen Rechtsverordnung (Wahlverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Amtszeit des Börsenrates. Die Amtszeit der Mitglieder des Börsenrates beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung. (1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, für seine dreijährige Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden, drei erste Stellvertreter und bis zu vier weitere Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Ein Stellvertreter des Vorsitzenden muss einer anderen Gruppe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BörsG angehören als der Vorsitzende.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist geheim.

(4) Die Verhandlungen des Börsenrates leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.

(5) Der Börsenrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der Gruppen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BörsG, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates. (1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in einem solchen Fall der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied des Börsenrates kann im Verhinderungsfall seine Stimme auch schriftlich abgeben.

(2) Bei schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen, per Telefax oder per E-Mail übermittelten Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Börsenratsmitglieder innerhalb einer gesetzten Frist dem Beschluss zugestimmt hat.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(4) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind in Textform niederzulegen. Einzelheiten über die Verfahrensweise bei der Beschlussfassung und deren Protokollierung regelt die Geschäftsordnung des Börsenrates.

III. Abschnitt. Geschäftsführung

§ 9 Börsenleitung. (1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig. Sie müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind.

(3) Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung. (1) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Börse zu regeln, Ort und Zeit des Börsenhandels zu bestimmen,
3. die Art der Preisermittlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels festzulegen,
4. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die Wertpapierbörse betreffenden Gesetze, Verordnungen, Geschäftsbedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,

5. zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen auf deren Antrag mit der Feststellung von Börsenpreisen zu betrauen,
6. Verteilung der Skontren für Wertpapiere, die zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen sind,
7. Zulassung von Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln,
8. über die Zulassung und die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt zu entscheiden,
9. mindestens drei inländische Zeitungen mit überregionaler Bedeutung zu Bekanntmachungsblättern für die vorgeschriebenen Veröffentlichungen (überregionale Börsenpflichtblätter) zu bestimmen,
10. die Ordnung an der Börse aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, zum Beispiel der EDV-Anlagen sicherzustellen; sie hat hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen,
11. über die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung von Wertpapieren, sowie die Unterbrechung des Börsenhandels oder der Preisfeststellung zu entscheiden,
12. eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen.

(2) Die Wertpapierbörse wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 11 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung. (1) Die zugelassenen Personen und Unternehmen haben den Anordnungen der Geschäftsführung oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.

(2) Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, aus den Börsenräumen entfernen zu lassen oder im Einzelfall von der Benutzung von Börseneinrichtungen auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen beeinträchtigen.

(3) Für den Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem kann die Geschäftsführung mit der Erledigung von Überwachungs- und Kontrollaufgaben einschließlich der zur Abwendung unmittelbar drohender Nachteile erforderlichen vorläufigen Maßnahmen auch eine andere Stelle außerhalb der Börse Düsseldorf beauftragen.

§ 12 Marktausschuss (1) An der Börse Düsseldorf wird ein Marktausschuss eingerichtet, der aus höchstens 15 Personen besteht.

(2) Der Marktausschuss berät die Geschäftsführung insbesondere bei folgenden Aufgaben:

- Entscheidung über die Skontroverteilung nach §§ 28 und 29;
- Billigung der Handelsregeln für den Freiverkehr gemäß § 58;
- Vorbereitungen von Beschlussfassungen des Börsenrates.

Ferner berät er die Geschäftsführung bei allgemeinen Fragen des Börsenhandels, der Marktentwicklungen und des Wertpapierwesens.

(3) Die Mitglieder des Marktausschusses werden von der Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Börsenrates und dessen Stellvertretern bestimmt.

(4) Der Marktausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen des Marktausschusses gilt § 8 entsprechend.

(5) Der Marktausschuss kann von der Geschäftsführung mit der Wahrnehmung weiterer als der in Absatz 2 genannten Aufgaben beauftragt werden.

(6) Der Marktausschuss nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

IV. Abschnitt. Handelsüberwachungsstelle

§ 13 Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle. (1) Die Handelsüberwachungsstelle der Börse Düsseldorf überwacht den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung nach § 7 BörsG. Dabei stehen der Handelsüberwachungsstelle alle Daten aus der elektronischen Datenverarbeitung der Börsen und der Handelsteilnehmer zur Verfügung, sofern sie diese für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

(2) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 14 Börsensicherheiten. (1) Die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Präsenzbörse sowie in den in die Börse Düsseldorf integrierten elektronischen Handelssystemen Xetra und Quotrix abgeschlossen werden, müssen jederzeit erfüllt werden können. Die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Skontroführer sowie die im elektronischen Handelssystem Quotrix zugelassenen Market Maker haben hierfür nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Sicherheiten zu leisten.

(2) Das elektronische Handelssystem Xetra ist sowohl in die Frankfurter Wertpapierbörse als auch in die Börse Düsseldorf integriert. Für Geschäfte, die in diesem System abgeschlossen werden, gelten die Regeln der Frankfurter Wertpapierbörse für die Sicherheitenbestellung einheitlich für alle Handelsteilnehmer. Sicherheiten sind an die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse zu leisten.

(3) Für im Präsenzhandel der Börse Düsseldorf abgeschlossene Aufgabengeschäfte und Geschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix sind Sicherheiten zu leisten. Die Geschäftsführung legt die zu leistende Mindestsicherheit, das damit abgesicherte Geschäftsvolumen sowie die weiteren Einzelheiten der Sicherheitenbestellung fest. Es können auch höhere Sicherheiten angeboten werden. Die Sicherheit ist durch die Garantie eines Kreditinstituts, durch eine Kautionsversicherung, durch Verpfändung von Kontoguthaben oder durch Zahlung an die Börse zu leisten. Die gestellte Sicherheit muss gewährleisten, dass die zu leistende Summe auf erstes Anfordern ohne Einwendungsmöglichkeit des Sicherungsgebers an dem der Anforderung folgenden Börsentag auf dem von der Geschäftsführung bestimmten Konto verfügbar ist. Im Übrigen legt die Geschäftsführung das Nähere über die Art und Weise der Sicherheitsleistung fest. Sie kann ferner zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten der Handelsteilnehmer, Skontroführer und Market Maker Sicherheitsrahmen für diese bestimmen.

(4) Die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitenregelung und das Treffen von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus börslichen Geschäften erfolgt nach Maßgabe von § 20 BörsG.

(5) Wird der für das elektronische Handelssystem Xetra festgelegte Sicherheitsrahmen überschritten, führt die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Eilmaßnahmen nach § 20 Abs. 4 Satz 3 BörsG gegenüber den an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmern durch.

(6) Wird eine festgesetzte Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, gelten die §§ 15 Abs. 4, 24 Abs. 5 und 7 entsprechend.

V. Abschnitt. Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel im maklergestützten Handel und im elektronischen Handelssystem Quotrix

§ 15 Antrag auf Zulassung. (1) Zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel ist eine Zulassung erforderlich, über die die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag entscheidet. Der Antragsteller wird als Unternehmen zugelassen. Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ist unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll.

(2) Zweigniederlassungen eines zugelassenen Unternehmens können auf schriftlichen Antrag als selbständige Börsenteilnehmer zugelassen werden.

(3) Die Zulassung kann auf die Teilnahme an einem elektronischen Handelssystem beschränkt sein.

(4) Unternehmen können auf Antrag mit der Beschränkung zugelassen werden, dass sie sich nicht selbst als Vertragspartei bezeichnen dürfen.

§ 16 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel. Mit dem dauernden Recht zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die gewerbsmäßig bei den in § 1 genannten Gegenständen, die börsenmäßig handelbar sind,

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben oder
2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen

und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen. (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 16 ist zu erteilen, wenn

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat,
2. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse Düsseldorf geschlossenen Geschäfte sichergestellt ist,
3. der Antragsteller ein Eigenkapital von mindestens Euro 50.000 nachweist, es sei denn, er ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen,
4. bei dem Antragsteller, der nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.
5. der Antragsteller die Erfüllung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an den Systemen zur Leistung von Sicherheiten und zur Erfüllung von Geschäften an der Börse Düsseldorf nachweist.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Ziffer 2 ist erfüllt, wenn der Antragsteller eine zur Abwicklung seiner Börsengeschäfte geeignete und bedarfsmäßig besetzte Geschäftsstelle unterhält oder an eine technische Einrichtung der Börse angeschlossen ist, die die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sicherstellt sowie die Erfüllung seiner Börsengeschäfte über eine Filiale der Deutschen Bundesbank und eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank vornimmt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, dass der Teilnehmer selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearingbank unterhält; vorstehend bezeichnete Teilnehmer und Clearingbanken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Abs. 1 Ziff. 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen.

§ 18 Zulassung von Börsenhändlern. Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zugelassenes Unternehmen an der Börse und/oder im elektronischen Handel Börsengeschäfte abzuschließen (Börsenhändler), sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung i.S.d. § 19 Abs. 5 und 6 BörsG haben. Sie können nur jeweils für ein Unternehmen zugelassen werden.

§ 19 Teilnahme am elektronischen Handelssystem Quotrix. (1) Ein Unternehmen ist zur Teilnahme am elektronischen Handelssystem Quotrix zuzulassen bzw. berechtigt, wenn

1. die Voraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß §§ 16 und 17 erfüllt sind oder das Unternehmen bereits an einer anderen deutschen Wertpapierbörse zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen ist,
2. der Antragsteller Kontoinhaber bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank und bei einer nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannten Wertpapiersammelbank ist, oder einen Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannten Wertpapiersammelbank mit der Geschäftsabwicklung beauftragt hat,
3. die technischen Anforderungen zum Anschluss an das elektronische Handelssystem Quotrix erfüllt sind,
4. die jederzeitige Erreichbarkeit des Teilnehmers während der Handelszeit des elektronischen Handelssystems Quotrix sichergestellt ist,
5. ein Anschlussvertrag abgeschlossen wird, in dem auch die zu zahlenden Entgelte für die Benutzung des elektronischen Handelssystems Quotrix festzulegen sind.

(2) Die Erfüllung der technischen Anforderungen im Sinne des Absatz 1 Nr. 3 setzt voraus, dass dem Antragsteller EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels im elektronischen Handelssystem Quotrix gewährleisten und deren Konfiguration, Anbindung und Betrieb nicht zu Beeinträchtigungen, insbesondere des Handels und der Abwicklung, führen. Die Börse Düsseldorf benennt diesen Anforderungen entsprechende Hard- und Software. Andere Hard- und Software muss den Anforderungen gemäß Satz 1 genügen; der Nachweis obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung ist zur Überprüfung berechtigt. Weiterhin hat jeder Handelsteilnehmer für die Dauer seiner Zulassung seine EDV-Einrichtungen unter Beachtung der vorstehenden Regelungen instand zu halten und deren laufende Betriebsbereitschaft sicherzustellen. Das Nähere regeln die von der Geschäftsführung zu erlassenden technischen Durchführungsbestimmungen.

(3) Jeder Handelsteilnehmer, der unmittelbar über seine technische Anbindung im Ausland am Handel an der Börse Düsseldorf teilnimmt, hat - soweit rechtlich zulässig - zu ermöglichen, dass sämtliche im Ausland betriebenen Installationen sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfaltenen Aktivitäten des Handelsteilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe der Börsenordnung und der technischen Durchführungsbestimmungen unterzogen werden können. Weiterhin hat der Handelsteilnehmer auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, dass Zustellungsakte, soweit solche an das Unternehmen oder an für das Unternehmen tätige Personen im Ausland zu richten sind, an einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland besorgt werden können.

(4) Jeder Handelsteilnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit festgestellt werden kann, wer einen Auftrag in das elektronische Handelssystem Quotrix eingegeben hat.

(5) Sofern die Geschäftsführung einem Handelsteilnehmer zur Eingabe von Aufträgen die Nutzung von Orderroutingssystemen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen gestattet, ist dieser dafür verantwortlich, dass von dieser Möglichkeit nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Aufträge nicht börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Orderrouting in das Handelssystem eingegeben werden. Im Falle einer Missachtung der Anforderungen gemäß Satz 1 und 2 kann die Geschäftsführung die Erlaubnis zur Nutzung eines Orderroutingsystems einschränken oder widerrufen.

§ 20 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen. (1) Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 15 bis 19 obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die geforderten Voraussetzungen vorliegen. Sie kann - unbeschadet der Nachweispflicht des Antragstellers - nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Ausschuss die zuzulassende Person auf deren Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen. Sie kann von dem Antragsteller die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen und bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher unterrichtet wird.

(2) Auch nach der Erteilung einer Zulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 15 bis 19 führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten,

- sobald er von einem gegen ihn wegen des Verdachts eines Vermögens- oder Steuerdeliktes gerichteten Strafverfahrens Kenntnis erlangt oder

- er Kenntnis davon erlangt, dass ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 handelnde Person, die als Geschäftsinhaber nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.

§ 21 Sonstige Börsenbesucher - Gäste. (1) Das Recht, die Börse ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel zu besuchen, können erhalten

1. Personen, die früher als Börsenhändler in der Stellung eines Geschäftsinhabers, Vorstandsmitgliedes oder eines Prokuristen zur Teilnahme am Handel zugelassen waren und eine gewerbliche Tätigkeit an der Börse nicht mehr ausüben, sowie ehemalige Kursmakler und Kursmaklerstellvertreter,

2. Berichterstatter und Angestellte der Wirtschaftspresse, des Rundfunks oder des Fernsehens,

3. Hilfspersonal (z.B. technisches Personal und Boten).

(2) Das Recht zum Börsenbesuch nach Absatz 1 wird ohne Befristung erteilt. Es kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Soweit Personen als Angehörige eines bestimmten Unternehmens zugelassen wurden, erlischt ihre Zulassung beim Ausscheiden aus diesem Unternehmen oder wenn das Unternehmen den Wegfall der Berechtigung schriftlich mitteilt.

(3) Die Geschäftsführung kann Gästen den Zutritt zur Börse gestatten.

§ 22 Börsenkarten; Besucherkarten. Die mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Personen erhalten eine Börsenkarte. Sonstige Börsenbesucher, ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel, erhalten eine Besucherkarte. Sie sind nur für diejenigen Personen gültig, auf deren Namen sie lauten.

§ 23 Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung. (1) Die Zulassung eines Unternehmens erlischt durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Die Börsenkarten sind zurückzugeben.

(2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in den §§ 16 bis 19 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie hat die Zulassung zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung, ob einer der Tatbestände des Absatz 2 vorliegt, kann die Geschäftsführung von dem zugelassenen Unternehmen und/oder dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

(4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss (§ 22 BörsG) Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung nach §§ 16 bis 19 rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Die Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

(5) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den §§ 16 bis 19 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.

(6) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von festgesetzten Gebühren angeordnet werden.

(7) Für die Dauer des Ruhens der Zulassung eines Unternehmens ruht die Zulassung ihrer Börsenhändler, sie entfällt bei Wegfall der Zulassung des Unternehmens.

(8) Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat die Börsengeschäftsführung das nicht übertragbare Recht, ein zur Wertpapierbörse zugelassenes Unternehmen zeitweilig oder auf Dauer von der Systemnutzung im elektronischen Handel auszuschließen, wenn dieses gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels oder des elektronischen Systems gefährdet.

(9) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.

§ 24 Ruhen der Börsenzulassung auf Antrag. (1) Auf Antrag eines an der Börse Düsseldorf zugelassenen Unternehmens kann sein Recht zum Besuch der Börse und zur Teilnahme am Börsenhandel einmalig für die Dauer von höchstens 3 Jahren zum Ruhen gebracht werden.

(2) Während des Ruhens der Zulassung ist eine Handelstätigkeit an der Börse nicht erlaubt; die Aufgabennummer des Unternehmens und seine technischen Einrichtungen zur Börsengeschäftseingabe werden gesperrt.

(3) Nach Eintritt des Ruhens der Zulassung kann von dem betreffenden Unternehmen frühestens nach Ablauf eines Jahres beantragt werden, die Zulassung gemäß § 16 uneingeschränkt wiederaufleben zu lassen.

(4) Spätestens zum Ablauf der Höchstdauer des Ruhens einer Zulassung hat das Unternehmen eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob sein Recht zum Besuch der Börse und seiner Teilnahme am Börsenhandel endgültig erlöschen oder nach Fortfall des Ruhens die Zulassung gemäß § 16 uneingeschränkt wiederaufleben soll. Wird diese Erklärung nicht unverzüglich abgegeben, erlischt die Zulassung gemäß § 16 mit Bescheid der Börsengeschäftsführung.

VI. Abschnitt. Aufnahme, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im regulierten Markt

§ 25 Einführung von Wertpapieren zur Notierung im regulierten Markt. (1) Die Geschäftsführung hat die Aufnahme der ersten Notierung der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten zu veranlassen. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.

(2) Vor Aufnahme der Notierung muss die Geschäftsführung die Handelsbedingungen für das einzuführende Wertpapier festsetzen.

(3) Der Beschluss der Geschäftsführung über die Einführung ist bekannt zu machen.

(4) Die zugelassenen Wertpapiere dürfen frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag eingeführt werden.

(5) Die Einbeziehung von Wertpapieren in die fortlaufende Notierung erfolgt auf Antrag des Emittenten oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung. Die Absätze 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Einbeziehung mit der Zustimmung des Emittenten erfolgen muss. Die Geschäftsführung kann für die fortlaufende Notierung maßgebliche Kriterien festlegen.

§ 26 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels. (1) Die Geschäftsführung kann den Handel von Wirtschaftsgütern und Rechten

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint,

2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1 und macht diese bekannt.

(2) Die Geschäftsführung kann weiterhin

1. den Börsenhandel insgesamt oder in Teilmärkten unterbrechen oder
2. die Preisfeststellung unterbrechen.

(3) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer nicht zulässig. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer zulässig, an denen sich Skontroführer zur Sicherung bestehender Aufgabe- und Eigengeschäftspositionen beteiligen dürfen.

(4) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung der Notierung muss durch Einstellen in die EDV-Systeme oder sonst in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

VII. Abschnitt. Feststellung der Börsenpreise durch Skontroführer

§ 27 Zulassung zum Skontroführer. (1) Die Geschäftsführung kann unter Berücksichtigung des genutzten Handelssystems zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen auf deren Antrag mit der Feststellung von Börsenpreisen betrauen (Zulassung als Skontroführer). Der Antragsteller und seine Geschäftsleiter müssen die für die Skontroführung erforderliche Zuverlässigkeit haben und auf Grund ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Skontroführung geeignet sein. Die Geschäftsführung hat Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln (skontroführende Personen), zuzulassen, wenn diese Personen Börsenhändler sind und die für die Skontroführung erforderliche berufliche Eignung haben.

(2) . Kriterien zur Beurteilung der fachlichen Leistungsfähigkeit sind insbesondere

- Nachweis, dass das eingesetzte Limitkontrollsystem den Mindestanforderungen gemäß § 29 Abs. 5 und 6 genügt;
- Angemessenheit der eingesetzten technischen Systeme, beispielsweise Quote-Machines;
- Angemessenheit der dem Skontroführer zur Verfügung stehenden Informationsquellen und Zugriffsmöglichkeiten auf die für die zu verteilenden Wertpapiere ggf. festgelegten Referenzmärkte;
- Anzahl und Eignung der skontroführenden Personen;
- Grad der Erfüllung der von der Geschäftsführung gemäß § 29 Abs. 3 festgelegten Einzelheiten der Preisfeststellung.

(3) Über die Zulassung von Antragstellern nach Absatz 1 entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Geschäftsführung kann nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde bei groben Pflichtverletzungen oder bei Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Sicherung der Verbindlichkeiten des Skontroführers sowie nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulassung widerrufen. In dringenden Fällen kann sie einem Skontroführer ohne dessen Anhörung die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen oder das Ruhen der Zulassung für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.

§ 28 Skontroverteilung. Über die Verteilung der Skontren für Wertpapiere, die zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen sind, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die zu verteilenden Skontren können zu Gruppen zusammengefasst werden. Bei der Entscheidung über die Verteilung ist sowohl die wirtschaftliche als auch die fachliche Eignung der Skontroführer zu berücksichtigen. Die Zuweisung der Skontren kann befristet erfolgen, längstens für die Dauer von fünf Jahren.

§ 29 Feststellung der Börsenpreise; Limitkontrollsystem. (1) Die Börsenpreise (Kurse) werden durch Skontroführer nach Maßgabe der Geschäftsführung in Prozent des Nennbetrages oder in Euro je Stück festgestellt.

(2) Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entspricht. Bei der Ermittlung der Börsenpreise können auch Preise einer anderen Börse, eines organisierten Marktes mit Sitz im Ausland oder eines multilateralen Handelssystems i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WpHG berücksichtigt werden. Die Skontroführer und skontroführenden Personen haben alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge gleich zu behandeln. Sie können fehlerhaft festgestellte Preise rückwirkend korrigieren, soweit andernfalls die Qualität des festgestellten Preises als Börsenpreis erkennbar beeinträchtigt ist. Die Korrektur hat unverzüglich unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle zu erfolgen. Sie kann grundsätzlich bis zum Beginn der Preisfeststellung am folgenden Börsentag oder - falls der folgende Tag kein Börsentag, sondern ein Erfüllungstag (§ 46 der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf) sein sollte - im Laufe dieses Tages vorgenommen werden.

(3) Die Geschäftsführung entscheidet über die Einzelheiten der Preisfeststellung, soweit in dieser Börsenordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie kann insbesondere

- Mindestanforderungen für die Preisfeststellung festlegen;
- für einzelne oder mehrere Wertpapiere weitere Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Skontroführung bestimmen;
- weitere Anforderungen technischer, zeitlicher und inhaltlicher Art an die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen und die Ausführung von Aufträgen durch die Skontroführer feststellen.

Alle von der Geschäftsführung nach dieser Vorschrift getroffenen Entscheidungen sind zu veröffentlichen.

(4) Die Geschäftsführung kann einem Skontroführer auf Antrag den Einsatz von elektronischen Systemen zur automatisierten Preisfeststellung gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die auf diese Weise festgestellten Preise den Anforderungen genügen, die vom Börsengesetz, dieser Börsenordnung oder von der Geschäftsführung gemäß Absatz 3 an einen Börsenpreis gestellt werden.

(5) Ist ein eingegangener Kundenauftrag nicht sofort ausführbar, muss der Skontroführer diesen Auftrag mit einem elektronischen Limitkontrollsystem permanent auf seine Ausführbarkeit überprüfen. Das Limitkontrollsystem muss die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- a. Es muss fortlaufend alle eingehenden und im Orderbuch befindlichen Aufträge auf ihre Ausführbarkeit gegen den eigenen aktuellen Quote, andere Kundenorders oder den bzw. die ggf. vorgesehenen Referenzmärkte (ggf. unter Berücksichtigung der Markttiefe und eines vom Skontroführer definierten Auf- oder Abschlages) prüfen und eine Ausführbarkeit unverzüglich anzeigen.
- b. Es muss unverzüglich Stop-Loss-Aufträge bei Erreichen des Geldpreises des eigenen aktuellen Quotes oder des Geldpreises des oder der ggf. vorgesehen Referenzmärkte (ggf. unter Berücksichtigung der Markttiefe und eines vom Skontroführer definierten Auf- oder Abschlages) anzeigen.
- c. Es muss unverzüglich Stop-Buy-Aufträge bei Erreichen des Briefpreises des eigenen aktuellen Quotes oder des Briefpreises des oder der ggf. vorgesehen Referenzmärkte (ggf. unter Berücksichtigung der Markttiefe und eines vom Skontroführer definierten Auf- oder Abschlages) anzeigen.
- d. Es muss börsentäglich alle Ausführungszeiten protokollieren und alle Aufträge kennzeichnen, die trotz angezeigter Ausführbarkeit innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht ausgeführt wurden.

(6) Die Geschäftsführung kann weitere Bestimmungen über Art und Beschaffenheit des Limitkontrollsystems treffen, die bekannt zu machen sind.

(7) Die Skontroführer haben der Geschäftsführung die Einhaltung der Mindestanforderungen an ein Limitkontrollsystem gemäß Abs. 5 und Abs. 6 auf Nachfrage in geeigneter Weise nachzuweisen. Die gemäß Abs. 5 d. erstellten Protokolle sind der Handelsüberwachungsstelle bis zum Beginn des nächsten Erfüllungstages in elektronischer Form zuzuleiten.

§ 30 Festsetzung der Anfangs- und Schlusspreise sowie der Einheitspreise. Den Zeitpunkt für den Beginn der Festsetzung der Eröffnungs- und Schlusspreise bei Wertpapieren mit fortlaufender Notierung bzw. der Festsetzung des Einheitspreises bei diesen und den nur zum Einheitspreis notierten Papieren bestimmt die Geschäftsführung. Bei Wertpapieren mit fortlaufender Notierung kann die Geschäftsführung ferner bestimmen, dass die Feststellung eines Einheitspreises unterbleiben kann.

§ 31 Preisfeststellung in besonderen Fällen. Die Geschäftsführung bestimmt, auf welche Weise in besonderen Fällen die Preisfeststellung vorzunehmen ist. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme der ersten Notierung der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt (Einführung).

§ 32 Verfahren bei der Preisfeststellung. (1) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat der Skontroführer die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Spanne bekannt zu geben, innerhalb derer die Preisfeststellung erfolgen soll.

(2) Bei der Feststellung des Eröffnungs-, Einheits- und Schlusspreises sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Eröffnungspreis ist zu Beginn des Präsenzhandels auf der Grundlage der bis dahin dem Skontroführer vorliegenden, für den fortlaufenden Handel geeigneten Aufträge unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festzustellen.
2. Die Feststellung des Einheitspreises beginnt für die fortlaufend gehandelten Wertpapiere zu einem von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitpunkt. In die Errechnung des Einheitspreises sind alle vorliegenden Aufträge einzubeziehen.
3. Die Feststellung der Schlusspreise beginnt zu einem von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitpunkt. Einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Preisermittlung haben nur solche Aufträge, die bis zu diesem Zeitpunkt beim Skontroführer vorliegen und die zum fortlaufenden Handel geeignet sind. Abweichend hiervon kann der letzte notierte Börsenpreis einer Börsensitzung auch als Schlusspreis gelten. Die Erteilung eines Auftrags zum Schlusspreis ist nicht möglich.
4. Bei den nicht zur fortlaufenden Notierung zugelassenen Wertpapieren erfolgt am Börsentag eine einmalige Preisfeststellung jeweils nach Aufruf durch den Skontroführer.
5. Als Börsenpreis ist derjenige festzustellen, zu dem der größte Umsatz bei größtmöglichem Ausgleich der dem Skontroführer vorliegenden Aufträge stattfindet.

§ 33 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung. Der Skontroführer hat nach Maßgabe der Ausführungsmöglichkeiten der vorliegenden Aufträge bei der Preisfeststellung folgende Zusätze und Hinweise zu verwenden:

I. Zusätze:

Zu den festgestellten Börsenpreisen müssen bei Nummer 1 bis 5 außer den unlimitierten Kauf- und Verkaufsaufträgen alle über dem festgestellten Börsenpreis limitierten Kaufaufträge und alle unter dem festgestellten Börsenpreis limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt sein. Inwieweit die zum festgestellten Börsenpreis limitierten Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden konnten, ergeben die Zusätze.

1. bz oder Börsenpreis ohne Zusatz = bezahlt: Alle Aufträge sind ausgeführt;
2. bG = bezahlt Geld: Die zum festgestellten Börsenpreis limitierten Kaufaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weitere Nachfrage;
3. bB = bezahlt Brief: Die zum festgestellten Börsenpreis limitierten Verkaufsaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weiteres Angebot;
4. ebG = etwas bezahlt Geld: Die zum festgestellten Börsenpreis limitierten Kaufaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
5. ebB = etwas bezahlt Brief: Die zum festgestellten Börsenpreis limitierten Verkaufsaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
6. ratG = rationiert Geld: Die zum Börsenpreis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kaufaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
7. ratB = rationiert Brief: Die zum Börsenpreis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
8. * = Sternchen: Kleine Beträge konnten ganz oder teilweise nicht gehandelt werden.

II. Hinweise:

Außerdem werden folgende Hinweise verwendet:

1. G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
2. B = Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
3. - = gestrichen: Ein Börsenpreis konnte nicht festgestellt werden;
4. - G = gestrichen Geld: Ein Börsenpreis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitierte Nachfrage;
5. - B = gestrichen Brief: Ein Börsenpreis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitiertes Angebot;
6. - T = gestrichen Taxe: Ein Börsenpreis konnte nicht festgestellt werden; der Preis ist geschätzt;
7. - GT = gestrichen Geld/Taxe: Ein Börsenpreis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist;
8. - BT = gestrichen Brief/Taxe: Ein Börsenpreis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist;
9. ex D = nach Dividende: Erste Notiz unter Abschlag der Dividende;
10. ex A = nach Ausschüttung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausschüttung;
11. ex BR = nach Bezugsrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bezugsrechts;
12. ex BA = nach Berichtigungsaktien: Erste Notiz nach Umstellung des Börsenpreises auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital;
13. ex SP = nach Splitting: Erste Notiz nach Umstellung des Börsenpreises auf die geteilten Aktien;
14. ex ZS = nach Zinsen: Erste Notiz unter Abschlag der Zinsen;
15. ex AZ = nach Ausgleichszahlung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausgleichszahlung;
16. ex BO = nach Bonusrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bonusrechts;
17. ex abc = ohne verschiedene Rechte: Erste Notiz unter Abschlag verschiedener Rechte;
18. ausg = ausgesetzt: Die Notierung ist ausgesetzt; ein Ausruf ist nicht gestattet;
19. - Z = gestrichen Ziehung: Die Notierung der Schuldverschreibung ist wegen eines Auslösungstermins ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt zwei Börsentage vor dem festgesetzten Auslösungstag und endet mit Ablauf des Börsentages danach;
20. C = Kompensationsgeschäft: Zu diesem Kurs wurden ausschließlich Aufträge ausgeführt, bei denen Käufer und Verkäufer identisch waren;
21. H = Hinweis: Auf Besonderheiten wird gesondert hingewiesen.

Gespannte Börsenpreise sind nicht zulässig.

§ 34 Preisfeststellung im fortlaufenden Handel. (1) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat der Skontroführer die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Spanne bekannt zu geben, innerhalb derer die Preisfeststellung erfolgen soll; den Handelsteilnehmern müssen die Angebote zugänglich und deren Annahme möglich sein. Die Bekanntgabe einer Spanne ist entbehrlich, wenn der Skontroführer auf im Markt bekannt gegebene Angebote und Nachfragen eingeht.

(2) Bei der Börsenpreisfeststellung im fortlaufenden Handel hat der Skontroführer die ihm vorliegenden Aufträge zu berücksichtigen.

(3) Durch das Ausrufen einer Spanne oder von Geld- und/oder Briefpreisen soll der Marktausgleich bei möglichst geringer Abweichung zum letzten notierten Preis erzielt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Grundsätze für die Feststellung gerechneter Preise sinngemäß sowie die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf.

§ 35 Eigengeschäfte der Skontroführer. (1) Der Skontroführer darf in den ihm zur Skontroführung zugewiesenen Wertpapieren Eigengeschäfte und Aufgabengeschäfte nur tätigen,

1. soweit dies zur Ausführung ihm erteilter Aufträge notwendig ist oder
2. beim Fehlen marktnah limitierter Aufträge,
3. beim Vorliegen unlimitierter Aufträge, die sonst nur zu nicht marktgerechten Preisen zu vermitteln wären.

(2) Eigen- und Aufgabengeschäfte des Skontroführers in den ihm zur Skontroführung zugewiesenen Wertpapieren dürfen nicht tendenzverstärkend wirken.

(3) In anderen als den ihm zur Skontroführung zugewiesenen Wertpapieren darf der Skontroführer nur handeln, wenn die Skontroführung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 36 Eingabe in die Börsen-EDV. (1) Alle Börsengeschäfte einschließlich Aufgabengeschäfte sind mit dem festgestellten Börsenpreis und den zu diesem Preis ermittelten Umsatz unverzüglich in die von der Geschäftsführung bestimmte EDV-Anlage einzugeben.

(2) Soweit ein Makler das Börsengeschäft abgeschlossen hat, ist er zur Eingabe verpflichtet, in allen anderen Fällen der Verkäufer der Wertpapiere.

(3) Für die EDV sind Eigengeschäfte des Skontroführers sowie die Eingabe von Geschäftsdaten, die zu Eigen- oder Aufgabengeschäften des Skontroführers führen können, besonders zu kennzeichnen.

§ 37 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen und bei erheblichen Preisschwankungen. (1) Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen, so können die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle eine schriftliche Erklärung des Skontroführers über bestimmte Tatsachen fordern und durch Einsicht in die Tage- und Handbücher der Skontroführer, in das EDV-System oder in anderer Weise den Sachverhalt ermitteln.

(2) Bei erheblichen Preisschwankungen ist die Preisfeststellung unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle und mit deren Zustimmung vorzunehmen.

§ 38 Vorhandelstransparenz; Bekanntgabe von Preisen und Umsätzen. (1) Für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt einbezogen sind, werden - soweit vorliegend - der Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrags und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrags und das zu diesen Preisen handelbare Volumen veröffentlicht.

(2) Die Börsenpreise sowie das Volumen und der Zeitpunkt der Börsengeschäfte werden unverzüglich, jedoch nicht später als nach drei Minuten, veröffentlicht.

VIII. Abschnitt. Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix

§ 39 Elektronisches Handelssystem Quotrix. In dem elektronischen Handelssystem Quotrix der Börse Düsseldorf können Wertpapiere gehandelt werden, wenn die Geschäftsführung dies beschlossen hat. Die Wertpapiere müssen an der Börse Düsseldorf entweder zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sein.

§ 40 Preisbildung und Referenzmarkt. Die Börsenpreise bilden sich im elektronischen Handelssystem Quotrix auf der Basis eines Market Maker – Systems. Der Market Maker ist grundsätzlich verpflichtet, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage dem Handelsteilnehmer auf Anfrage einen aus Geld- und Briefpreis bestehenden Quote nebst einem Volumen zu nennen, für das dieser Quote gilt (Stillhaltevolumen). Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei der Quotierung die Preise an anderen Börsen beziehungsweise organisierten Märkten (Referenzmärkte) zu berücksichtigen sind. Nimmt der Anfragende den Quote innerhalb eines von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitraums an, kommt das Geschäft zustande. Der Market Maker kann innerhalb eines von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitraums von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert hat. Näheres regelt das von der Geschäftsführung gemäß § 48 zu erlassende Regelwerk Quotrix.

§ 41 Market Maker. (1) Die Beauftragung der für die Quotierung zuständigen Unternehmen (Market Maker) erfolgt durch die Geschäftsführung.

(2) Die Beauftragung eines Unternehmens als Market Maker setzt voraus:

a) Zulassung zum Handel an der Börse Düsseldorf unter Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß §§ 16 und 17 Börsenordnung.

b) Erfüllung der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme als Market Maker im elektronischen Handelssystem Quotrix.

c) Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit der Geschäftsstelle jeweils auch ausreichend vor und nach den jeweils festgesetzten Handelszeiten, d.h. wenigstens 15 Minuten, damit über Geschäfte jederzeit Auskunft erteilt und verbindliche Erklärungen abgegeben werden können.

d) Nennung der für das Unternehmen mit der Quotierung zu beauftragenden Personen und ihrer Vertreter unter Nachweis jeweils der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit gemäß § 18.

e) Ein angemessenes Verhältnis der von dem Unternehmen mit der Quotierung beauftragten Personen zur Anzahl der zugewiesenen Wertpapiere.

Die Geschäftsführung kann mehr als ein Unternehmen mit der Quotierung in einem Wertpapier beauftragen.

(3) Die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Market Maker sowie der von diesem mit der Quotierung beauftragten Personen ist durch Zulassung zum Börsenhandel nachzuweisen; praktische Erfahrungen in der Quotierung sollen vorhanden sein.

(4) Hinsichtlich des Nachweises für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für den Market Maker sowie der von diesem mit der Quotierung beauftragten Personen gilt § 20 entsprechend.

§ 42 Dauer und Beendigung der Zulassung als Market Maker. (1) Die Zulassung als Market Maker wird für zwei Jahre erteilt und kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund sind ohne die Einhaltung von Fristen möglich. Wird die Zulassung als Market Maker nicht zum erstmaligen Ablauf der Frist gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Maßgeblich für den Beginn der Fristen ist der Zeitpunkt der erstmaligen Übernahme der Quotierung.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung als Market Maker gemäß § 41 nicht mehr vorliegen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Quotierung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.

(3) Die Beauftragung und die Kündigung der Market Maker sind bekannt zu geben.

§ 43 Mistrade-Regelung. (1) Der Market Maker kann ein Geschäft rückwirkend aufheben, das durch einen Quote zustande gekommen ist, der aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes marktadäquaten Preis abweicht. Die Korrektur hat unverzüglich unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle zu erfolgen. Sie kann grundsätzlich bis eine Stunde nach Handelsaufnahme am folgenden Handelstag vorgenommen werden.

(2) Der Market Maker gibt dem Handelsteilnehmer die Aufhebung gemäß Absatz 1 durch die Stornierung des betreffenden Geschäftes in der Börsengeschäftsabwicklung bekannt. Sollte eine Eingabe nicht möglich sein, hat der Market Maker den Handelsteilnehmer in schriftlicher oder elektronischer Form über die Aufhebung zu unterrichten.

§ 44 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung. Die Quotierungspflicht für Aktien, bei denen Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen u.ä. anstehen, wird mit Ende des Handelstages der Referenzbörse, an dem die Aktie letztmalig „cum“ gehandelt wird, bis zum Ende des Handels in Quotrix an diesem Tag ausgesetzt. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

§ 45 Erfüllung der Wertpapierhandelsgeschäfte. Die in Quotrix zustande gekommenen Wertpapierhandelsgeschäfte werden unter Nutzung der Geschäftsabwicklung der Börse Düsseldorf erfüllt. Der Market Maker wird dazu das Wertpapiergeschäft in die Börsengeschäftsabwicklung eingeben. Die Übertragung der Wertpapiere und Geldbeträge vollzieht sich über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank.

§ 46 Entgelt; Kosten. (1) Der Market Maker ist berechtigt, dem Kunden ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Entgelts legt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit den Market Makern fest.

(2) Für die Teilnahme der Market Maker, der von diesen mit der Quotierung beauftragten Personen und der Einbeziehung neuer Handelsgegenstände kann die Geschäftsführung Kostenpauschalen erheben. Überdies bestimmt die Geschäftsführung die vom Market Maker und den Handelsteilnehmern zu entrichtenden Transaktionskosten.

§ 47 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten. (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden im EDV-System der Börse gespeichert.

(2) Die zustande gekommenen Börsenpreise werden veröffentlicht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden vorab durch die Geschäftsführung bekannt gemacht.

(3) Aus dem elektronischen Handelssystem Quotrix empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

§ 48 Handelszeiten; Regelwerk Quotrix. Die näheren Einzelheiten, insbesondere zu den Rechten und Pflichten der Market Maker und der Quotierungsqualität sowie die Handelszeiten, legt die Geschäftsführung in einem Regelwerk fest.

IX. Abschnitt. Meldung der Umsätze

§ 49 (1) Alle Handelsteilnehmer haben der Börse nach näherer Weisung der Geschäftsführung die Umsätze in den von ihnen getätigten Geschäften anzuzeigen oder deren Erfassung und Anzeige durch dritte Stellen zu gestatten.

(2) Die Geschäftsführung gibt die Umsätze im Präsenzhandel und in elektronischen Handelssystemen bekannt oder lässt diese bekannt geben. Sie ist in gleicher Weise zu Veröffentlichungen befugt, die im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen einer geeigneten Unterrichtung des Publikums dienen.

X. Abschnitt. Benutzung von EDV-Einrichtungen

§ 50 (1) Die Börse Düsseldorf hält in dem jeweils vom Börsenrat und der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Anlagen vor, die in einem Rechenzentrum betrieben werden. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der börslichen EDV-Einrichtungen eingesetzt werden und weder im Eigentum der Börse Düsseldorf stehen noch ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse.

(2) Alle Handelsteilnehmer haben sich beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten EDV-Anlage zu bedienen, und zwar in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang.

(3) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von EDV-Einrichtungen oder bei den Handelsteilnehmern, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Die Börse Düsseldorf haftet nur für die sorgfältige Auswahl des Rechenzentrums. Im Übrigen haftet sie generell nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands etc.) oder auf nicht schuldhaft verursachte oder nicht von der Börse zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind.

XI. Abschnitt. Börsenschiedsgericht

§ 51 Ordentliches Schiedsgericht. (1) Über Streitigkeiten aus Geschäften, die in die Börsengeschäftsabwicklung der Börse Düsseldorf eingegeben wurden, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet ein Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die dem Personenkreis der §§ 16 Abs. 1 Ziffer 1, 17 angehören müssen. Soweit ein Skontroführer oder ein nicht skontroführender Makler Partei des Verfahrens ist, muss ein Vertreter der jeweiligen Gruppe dem Schiedsgericht angehören.

(3) Auf das Verfahren des Börsenschiedsgerichts finden die §§ 1025 ff. ZPO sinngemäß Anwendung.

(4) Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

XII. Abschnitt. Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt

§ 52 Zulassungspflicht.

Wertpapiere, die im regulierten Markt der Börse gehandelt werden sollen, können auf Antrag durch die Geschäftsführung der Börse zugelassen werden.

§ 53 Zulassungsantrag. (1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit mindestens einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens Euro 730.000 nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.

(2) Der Zulassungsantrag ist gemäß § 48 Abs. 1 BörsZulVO bei der Geschäftsführung zu stellen. Die in § 48 Abs. 2 BörsZulVO aufgeführten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Die Geschäftsführung kann die Einreichung weiterer Unterlagen und ergänzende Angaben verlangen, wenn diese für ihre Entscheidung oder für eine ausreichende Unterrichtung des Publikums erforderlich sind.

§ 54 Zulassungsbeschluss. Liegen die in Börsengesetz und Börsenzulassungsverordnung statuierten Voraussetzungen für die Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt vor, werden die Wertpapiere von der Geschäftsführung zugelassen. Der Zulassungsbeschluss wird auf Kosten der Antragsteller im elektronischen Bundesanzeiger und bis zum 31. Dezember 2008 überdies in einem überregionalen Börsenpflichtblatt auf Kosten der Antragsteller veröffentlicht.

§ 55 Einbeziehung. (1) Wertpapiere können auf Antrag eines Handelsteilnehmers oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden, wenn

1. die Wertpapiere bereits

a) an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,

b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder

c) an einem organisierten Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist,

zugelassen sind und

2. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

(2) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel in den regulierten Markt ist schriftlich von einem zum Handel an der Börse zugelassenen Unternehmen zu stellen.

(3) Der Antragsteller muss den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände, insbesondere auch über die Aussetzung der Notierung oder die kurzfristige oder endgültige Einstellung der Preisfeststellung an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, an dem die Zulassung erfolgt ist, sicherstellen. Der Antragsteller hat die Geschäftsführung ferner unverzüglich zu unterrichten, wenn die Zulassung des Wertpapiers an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, in dem das Wertpapier ursprünglich zugelassen wurde, zurückgenommen oder widerrufen oder zum Ruhen gebracht wird. Ebenfalls hat der Antragsteller eine Veränderung bezüglich des Segments, in dem das Wertpapier an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt zugelassen ist, anzuzeigen.

(4) Der Antrag auf Einbeziehung kann abgelehnt werden, wenn insbesondere die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind oder der Einbeziehung Anlegerschutzinteressen entgegenstehen oder die Einbeziehung zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen kann.

(5) Wenn die Zulassung des Antragstellers als Handelsteilnehmer zurückgenommen oder widerrufen wird oder zum Ruhen gebracht wird, entscheidet die Geschäftsführung über den Fortbestand der Einbeziehung. Ein Fortbestand der Einbeziehung kann in der Regel erfolgen, wenn ein anderer Handelsteilnehmer die Verpflichtungen des Antragstellers aus Abs. 3 übernimmt.

(6) Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere in den Handel einbezogen wurden, von der Einbeziehung.

(7) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung widerrufen,

- wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Einbeziehung nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind;
- wenn der Antragsteller die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

§ 56 Widerruf der Zulassung. (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum Handel im regulierten Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat.

(2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum Handel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen.

(3) Der Schutz der Anleger steht einem Widerruf in der Regel nicht entgegen, wenn

- die emittierten Wertpapiere auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt werden und keine ernsthaften Zweifel bestehen, dass die Belange der Anleger dort hinreichend gewahrt sind, sowie
- die Geschäftsleitung des Emittenten der Geschäftsführung gegenüber schriftlich erklärt, dass an den Märkten, an denen die Wertpapiere weitergehandelt werden sollen, innerhalb von einem Jahr nach dem Wirksamwerden der Widerrufsentscheidung kein Delisting-Verfahren eingeleitet wird.

(4) Beantragt ein Emittent den Widerruf der Zulassung seiner Aktien und findet nach dem Wirksamwerden des Widerrufs kein Handel mehr an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG statt oder findet ein Handel statt, ohne dass an dem betreffenden Markt eine Zulassung besteht, darf ein Widerruf der Zulassung nur erfolgen, wenn

- die Hauptversammlung des Emittenten den Vorstand ermächtigt hat, an allen Märkten, an denen die Aktien zum Handel zugelassen sind, den Widerruf der Zulassung zu beantragen und
- der Mehrheitsaktionär den Inhabern der Wertpapiere ein Kaufangebot unterbreitet hat, das den Anforderungen des § 31 WpÜG und der gemäß Absatz 7 dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung genügt. Die angebotene Gegenleistung hat in einer Geldleistung in Euro zu bestehen.

Im Falle von anderen Wertpapieren als Aktien werden die Voraussetzungen für einen Widerruf durch die Geschäftsführung festgelegt.

(5) Die Geschäftsführung veranlasst unverzüglich die Veröffentlichung des Widerrufs auf der Internetseite der Börse.

§ 57 Wirksamkeit des Widerrufs. (1) In den Fällen des § 56 Abs. 3 wird der Widerruf mit seiner Veröffentlichung wirksam, es sei denn, dass nach dem Wirksamwerden des Widerrufs ein Wertpapier nur noch in einem ausländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen ist und dort gehandelt wird. In diesem Fall kann die Geschäftsführung für die Wirksamkeit des Widerrufs eine Frist von bis zu einem Jahr nach seiner Veröffentlichung festlegen.

(2) Im Übrigen wird der Widerruf zwei Jahre nach seiner Veröffentlichung wirksam. Die Geschäftsführung kann die Frist in Ausnahmefällen verkürzen, wenn dies dem Schutz der Anleger nicht zuwiderläuft.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Geschäftsführung in der Veröffentlichung einen späteren Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Widerrufs bestimmen, wenn dies sachdienlich ist und die Interessen des Emittenten hiervon nicht beeinträchtigt werden.

XIII. Abschnitt. Freiverkehr

§ 58 (1) Für Wertpapiere, die an der Börse Düsseldorf weder zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen noch einbezogen sind, kann während der Börsenzeit im Börsensaal oder in elektronischen Handelssystemen ein Handel im Freiverkehr zugelassen werden, wenn durch Handelsrichtlinien ein ordnungsgemäßer Handel gewährleistet erscheint.

(2) Die Handelsrichtlinien für die Durchführung des Handels erlässt der Börsenträger. Die Handelsrichtlinien müssen von der Geschäftsführung gebilligt werden. Die Geschäftsführung kann verlangen, dass darin Bestimmungen über die ordnungsgemäße Durchführung des Handels enthalten sind einschließlich der Voraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr sowie über die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen, deren Veröffentlichung und über die Geschäftsabwicklung.

(3) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des Börsengesetzes. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle. Für den Betrieb des Freiverkehrs sind die Vorschriften dieser Börsenordnung mit Ausnahme der §§ 27 und 28 sowie des XIII. Abschnitts entsprechend anzuwenden.

XIV. Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Xetra

1. Teilabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 59 Teilnahme am elektronischen Handelssystem Xetra. (1) Ein Unternehmen ist zur Teilnahme am elektronischen Handelssystem Xetra zuzulassen, wenn

1. die Voraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß §§ 16 bis 18 erfüllt sind,
2. das antragstellende Unternehmen Kontoinhaber bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank und einer nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannten Wertpapiersammelbank ist, oder einen Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannten Wertpapiersammelbank mit der Geschäftsabwicklung beauftragt hat,
3. die technischen Anforderungen zum Anschluss an das elektronische Handelssystem erfüllt sind und
4. die jederzeitige Erreichbarkeit des zugelassenen Unternehmens während der Börsenzeit des elektronischen Handelssystems sichergestellt ist.

(2) Jedem zugelassenen Unternehmen wird für den Zugang zum elektronischen Handelssystem von der Geschäftsführung eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch dieses Unternehmen genutzt werden darf. Auf Basis dieser Benutzerkennung hat das zugelassene Unternehmen für alle Personen persönliche Benutzerkennungen einzurichten, die Zugang zum elektronischen Handelssystem erhalten sollen. Die Namen der Personen und die Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. Den Zugang zum elektronischen Handelssystem können Börsenhändler sowie weitere, das elektronische Handelssystem nutzende Personen (z. B. Sicherheitsbeauftragte) erhalten. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Nutzung des elektronischen Handelssystems für die Übermittlung von Aufträgen zum Abschluss von Börsengeschäften ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des zugelassenen Unternehmens gestattet.

(3) Jedes zugelassene Unternehmen, das unmittelbar über seinen Member-Integration-System-Server (MISS) im Ausland am Handel teilnimmt, hat - soweit rechtlich zulässig - zu ermöglichen, dass sämtliche im Ausland betriebene Installationen (MISS, Eingabegeräte etc.) sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteten Aktivitäten des zugelassenen Unternehmens einer Überprüfung nach Maßgabe der Börsenordnung und der Durchführungsbestimmungen unterzogen werden können. Weiterhin hat das zugelassene Unternehmen auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, dass Zustellungsakte, soweit solche an das Unternehmen oder an für das Unternehmen tätige Personen im Ausland zu richten sind, an einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland besorgt werden können. Für zugelassene Unternehmen, die über Eingabegeräte im Ausland, die an einen im Inland installierten Member-Integration-System-Server (MISS) angeschlossen sind, am Handel im elektronischen Handelssystem teilnehmen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Erfüllung der technischen Anforderungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 setzt voraus, dass dem antragstellenden Unternehmen EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels im elektronischen Handelssystem gewährleisten und deren Konfiguration, Anbindung und Betrieb nicht zu Beeinträchtigungen, insbesondere des Handels und der Abwicklung, führen. Die Börse benennt diesen Anforderungen entsprechende Hard- und Software. Andere Hard- und Software muss den Anforderungen gemäß Satz 1 genügen; der Nachweis obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung ist zur Überprüfung berechtigt. Weiterhin hat jedes Unternehmen für die Dauer seiner Zulassung seine EDV-Einrichtungen unter Beachtung der vorstehenden Regelungen instand zu halten und deren laufende Betriebsbereitschaft sicherzustellen. Das Nähere regeln die von der Geschäftsführung zu erlassenden Durchführungsbestimmungen.

(5) Sofern die Geschäftsführung einem zugelassenen Unternehmen zur Eingabe von Aufträgen die Nutzung von Order-Routing-Systemen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen gestattet, ist dieses dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routing nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Aufträge nicht börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Order-Routing in das Handelssystem eingegeben werden. Im Falle einer Missachtung der Anforderungen gemäß Satz 1 und 2 soll die Geschäftsführung die Erlaubnis zur Nutzung eines Order-Routing-Systems einschränken oder widerrufen.

§ 60 Ermächtigung einer anderen Stelle. Sofern das elektronische Handelssystem Xetra nicht ausschließlich durch die Börse Düsseldorf betrieben wird, kann die Geschäftsführung ein Börsenorgan einer anderen Wertpapierbörse, an der das elektronische Handelssystem Xetra ebenfalls eingeführt ist, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten betrauen.

§ 61 Elektronisches Handelssystem Xetra. (1) Im elektronischen Handelssystem Xetra können Wertpapiere gehandelt werden, wenn die Geschäftsführung dies beschlossen hat. Die Wertpapiere müssen an der Börse entweder zum regulierten Markt zugelassen oder einbezogen sein oder in den Freiverkehr einbezogen sein.

(2) Die Geschäftsführung kann die in einem elektronischen Handelssystem handelbaren Wertpapiere nach sachlichen Kriterien, insbesondere der Art der Wertpapiere und des durchschnittlichen Handelsvolumens, in einzelne Handelssegmente unterteilen, für die jeweils einheitliche Handelsbedingungen festgelegt werden. Für Wertpapiere, die in diesen Handelssegmenten (Hauptmarkt) gehandelt werden, kann die Geschäftsführung ein weiteres Handelssegment einrichten, in welchem ausschließlich Aufträge mit einem bestimmten Mindestvolumen zulässig sind (Blockhandel). Die Marktsegmentierung nach dem Börsengesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 62 Börsenzeit, Handelsphasen. (1) Die Börsenzeit ist in drei aufeinander folgende Phasen aufgeteilt:

- die Vorhandelsphase,
- die Haupthandelsphase,
- und die Nachhandelsphase.

Während der Handelsphasen können Aufträge in das elektronische Handelssystem eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Die Börsenzeit für den Beginn und das Ende der einzelnen Phasen wird für alle Wertpapiere von der Geschäftsführung festgesetzt. Sie kann die Börsenzeit sowie den Beginn der einzelnen Phasen an einem Börsentag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im elektronischen Handelssystem haben.

(2) Während der Vorhandelsphase bleibt das Auftragsbuch geschlossen. Bei von der Geschäftsführung zu bestimmenden Wertpapieren, insbesondere Optionsscheinen, ist weiterhin die Eingabe indikativer Quotierungen gemäß § 74 Abs. 2 möglich.

(3) An die Vorhandelsphase schließt sich die Haupthandelsphase an, während derer Wertpapiere nach Maßgabe der §§ 76 bis 78 in einer oder mehreren Auktionen fortlaufend oder in fortlaufenden Aktionen gehandelt werden können. Über die Art und Weise des Handels in den einzelnen Wertpapieren, insbesondere die Zahl der täglichen Auktionen, deren Durchführung mit geschlossenem oder offenem Auftragsbuch (§ 76 Abs. 1) und die Aufnahme in den fortlaufenden Handel oder die fortlaufende Auktion, entscheidet die Geschäftsführung.

(4) Nach Abschluss der Haupthandelsphase steht das elektronische Handelssystem den Handelsteilnehmern in der Nachhandelsphase weiterhin zur Vornahme von Eingaben zur Verfügung; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 63 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung

Für den Handel im elektronischen Handelssystem gilt § 26 entsprechend.

§ 64 Preisdokumentation und Verwertung von Daten. (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden in der Börsen-EDV gespeichert.

(2) Aus dem elektronischen Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

§ 65 Preisermittlung und Preisüberwachung; Referenzpreis. (1) Die Börsenpreise werden durch das elektronische Handelssystem ermittelt. Die Geschäftsführung überwacht deren ordnungsgemäßes Zustandekommen im System.

(2) Als Grundlage verschiedener Berechnungen, insbesondere der Festlegung der Preiskorridore, innerhalb derer in der Auktion und im fortlaufenden Handel Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt werden können, werden zwei Referenzpreise bestimmt. Der erste Referenzpreis entspricht dem letzten Preis des gleichen Handelstages, anderenfalls dem an einem vorangegangenen Handelstag im System zuletzt ermittelten Preis. Der zweite Referenzpreis entspricht regelmäßig dem Preis der ersten Auktion oder einer nachfolgenden Auktion des gleichen Handelstages, anderenfalls dem an einem vorangegangenen Handelstag im System zuletzt ermittelten Preis. Ist die Bestimmung eines marktgerechten Referenzpreises nach Satz 2 oder 3 nicht möglich, bestimmt die Geschäftsführung diesen nach Maßgabe der §§ 66 bis 71.

§ 66 Ordentliche Bestimmungsregeln für marktgerechte Referenzpreise (1) Der Referenzpreis eines Wertpapiers für den Preiskorridor gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 (sog. dynamischer Preiskorridor) entspricht regelmäßig dem zeitlich letzten, im elektronischen Handelssystem für dieses Wertpapier ermittelten Börsenpreis.

(2) Der Referenzpreis für den Preiskorridor gemäß § 65 Abs. 2 Satz 3 (sog. statischer Preiskorridor) entspricht regelmäßig dem zeitlich letzten, in einer Auktion im elektronischen Handelssystem für dieses Wertpapier ermittelten Börsenpreis (Börsenpreise, welche im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung zustandekommen, sind Auktionspreise). Für den nächsten Börsentag entspricht der Referenzpreis des statischen Preiskorridors stets dem zeitlich letzten Börsenpreis aus dem elektronischen Handelssystem.

(3) Kann ein marktgerechter Referenzpreis auf diese Weise nicht bestimmt werden, so wird dieser nach Maßgabe der §§ 67 bis 69 festgelegt.

§ 67 Außerordentliche Bestimmung von marktgerechten Referenzpreisen. Der Referenzpreis eines Wertpapiers für den dynamischen oder statischen Preiskorridor ist grundsätzlich dann nicht marktgerecht, wenn an einem Börsentag kein Börsenpreis im elektronischen Handelssystem festgestellt wurde und daher der für den folgenden Börsentag relevante Referenzpreis nach § 66 älter als ein Börsentag wäre oder andere unter § 69 angeführte Ereignisse eingetreten sind. Der Referenzpreis wird in diesen Fällen regelmäßig nach den folgenden Regeln neu bestimmt.

§ 68 Fehlen eines marktgerechten Börsenpreises. Ist kein Börsenpreis für ein Wertpapier vorhanden, so wird der zeitlich letzte verfügbare Börsenpreis aus dem Präsenzhandel der FWB als Referenzpreis für den dynamischen und statischen Preiskorridor für den Folgetag bestimmt. Eine Anpassung des Referenzpreises innerhalb eines Tages findet regelmäßig nicht statt. Wurde im Präsenzhandel an der FWB kein Börsenpreis für dieses Wertpapier festgestellt, so ist der zeitlich letzte Börsenpreis aus dem elektronischen Handelssystem der Referenzpreis.

§ 69 Neuaufnahme. Für Wertpapiere, die neu in den elektronischen Handel einbezogen werden und für die kein Börsenpreis gemäß § 68 vorliegt, wird der Referenzpreis in Zusammenarbeit mit der Konsortialbank, dem zuständigen Skontroführer oder auf andere geeignete Weise bestimmt. Am ersten Handelstag von Wertpapieren mit der Handelsform Fortlaufende Auktionen wird grundsätzlich als Referenzpreis 0,01 EUR festgelegt. Nach dem ersten Handelstag wird der Referenzpreis für diese Wertpapiere gemäß dem Üblichen festgelegt.

§ 70 Referenzpreisanpassung bei Nebenrechten. Werden der FWB Nebenrechte (Dividendenzahlung, Nennwertumstellung, etc.) für ein Wertpapier bekannt, die zu Preisveränderungen führen können, so wird für den ex-Tag ein um den faktischen bzw. rechnerischen Wert des Nebenrechts (bei Dividenden entspricht der Wert der Bruttodividende) korrigierter Referenzpreis bestimmt.

§ 71 Referenzpreisanpassung bei Mistrades oder Geschäftsaufhebungen von Amts wegen. Preise von Geschäften, welche aufgrund § 40 Abs. 1 und 2 (Misttrade) oder Absatz 3 (Geschäftsaufhebung von Amts wegen) der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse gelöscht wurden, werden bei Referenzpreisanpassungen nach § 65 Abs. 2 nicht berücksichtigt.

2. Teilabschnitt Designated Sponsor

§ 72 Zulassung als Designated Sponsor. (1) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass in einzelnen oder mehreren Wertpapieren, die im elektronischen Handelssystem gehandelt werden, ein Designated Sponsoring durchgeführt wird. Sie kann diese Entscheidung widerrufen, sofern dies aus sachlichen Gründen geboten erscheint.

(2) Ein an der FWB zugelassenes Unternehmen kann die Zulassung als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem für ein oder mehrere Wertpapiere beantragen. In dem Antrag ist jedes Wertpapier zu bezeichnen, für das der Antragsteller Designated Sponsor sein will. Die Geschäftsführung erteilt dem Antragsteller die Designated-Sponsor-Zulassung, wenn er für die Funktion als Designated Sponsor geeignet ist und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen; die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die die Erfüllung dieser Voraussetzungen sicherstellen sollen. In der Designated-Sponsor-Zulassung sind die zum Designated Sponsoring zugewiesenen Wertpapiere aufzuführen. In der fortlaufenden Auktion gemäß § 77 kann die Geschäftsführung die Zahl der Designated Sponsors je Wertpapier beschränken, sofern dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist; insbesondere können im Handel mit Optionsscheinen, Zertifikaten und Reverse Convertibles nur die Emittenten oder von diesen benannte zugelassene Unternehmen als Designated Sponsor zugelassen werden.

(3) Der Designated Sponsor übernimmt mit Erteilung der Zulassung die Verpflichtung, während der Handelszeit nach Maßgabe der Börsenordnung und der Anordnungen der Geschäftsführung gleichzeitig limitierte Aufträge für die Nachfrage- und Angebotsseite (Quotes) in das Handelssystem einzustellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.

(4) Ein Designated Sponsor kann einen Zusatzantrag für weitere Wertpapiere stellen. Wird dem Antrag entsprochen, können diese Wertpapiere von dem Handelstag an einbezogen werden, der der Entscheidung über den Zusatzantrag folgt; die Wartezeit gemäß § 73 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 73 Verzicht, Ruhen, Rücknahme und Widerruf der Designated-Sponsor-Zulassung. (1) Ein Designated Sponsor kann durch eine schriftliche Verzichtserklärung die Rückgabe seiner Designated-Sponsor-Zulassung gegenüber der Geschäftsführung insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere erklären. Er ist nach Ablauf von fünf Börsentagen nach Zugang der Mitteilung nicht mehr berechtigt und verpflichtet, in den betreffenden Wertpapieren Quotes zu stellen. Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere zugelassen werden, für die es auf die Zulassung verzichtet hat.

(2) Die Geschäftsführung kann die Designated-Sponsor-Zulassung widerrufen, wenn der Designated Sponsor seine Verpflichtung zur Stellung von Quotes wiederholt nicht erfüllt. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

§ 74 Rechte und Pflichten des Designated Sponsors. (1) Ein Designated Sponsor ist berechtigt und nach Eingang einer Quote-Anforderung für ein in seiner Zulassung angegebenes Wertpapier regelmäßig verpflichtet, unverzüglich einen Quote zu stellen und zu diesem Geschäftsabschlüsse zu tätigen; in der Auktion ist der Designated Sponsor ebenfalls regelmäßig zur Quotierung verpflichtet. Er muss während der Börsenzeit des elektronischen Handelssystems immer erreichbar sein. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei Quote-Anforderungen die Identität des anfragenden zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Designated Sponsor bekannt gegeben wird.

(2) In der fortlaufenden Auktion gemäß § 77 muss der Designated Sponsor seine Bereitschaft zum Abschluss von Geschäften durch die Eingabe nicht verbindlicher Nachfrage- und Angebotspreise (indikative Quotierung) anzeigen. Indikative Quotierungen müssen aktuelle und marktnahe Preise enthalten und mit den Quotierungen übereinstimmen, die in elektronisch betriebene Informationssysteme eingestellt werden. Die Verpflichtung des Designated Sponsors zum Einstellen von verbindlichen Quotes nach § 77 Abs. 3 und 4 bleibt hiervon unberührt. Kann der Designated Sponsor seinen Pflichten nach Satz 1 und 2 nicht entsprechen, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen. Der Designated Sponsor ist verpflichtet, der Geschäftsführung die elektronischen Informationssysteme anzuzeigen, mittels derer er indikative Quotierungen außerhalb des Handelssystems verbreitet; Änderungen sind mit einer Frist von fünf Börsentagen vorab mitzuteilen. Satz 2, 2. Halbsatz, und Satz 5 dieses Absatzes gelten nicht für die fortlaufende Auktion für Aktien.

(3) Die Geschäftsführung stellt im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an die Ausübung der Designated-Sponsor-Funktion; insbesondere setzt sie eine maximale Preisspanne (Maximum Spread) zwischen Nachfrage- und Angebotspreisen, ein Mindestquotierungsvolumen auf der Nachfrage- und Angebotsseite und eine minimale Einstelldauer von Quotes im elektronischen Handelssystem fest.

(4) Quotes können während der Vorhandelsphase und der Haupthandelsphase (§ 62) eingegeben werden. Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse.

§ 75 Überwachung und Dokumentation. Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert Maßnahmen gem. § 73 und, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsor ihre Pflichten nach § 74 erfüllen. Sie wird die entsprechenden Daten veröffentlichen, soweit dies für eine geeignete Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist.

3. Teilabschnitt Auktion, Fortlaufender Handel, Fortlaufende Auktion und Blockhandel

§ 76 Auktion und fortlaufender Handel. (1) In der Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Die Auktion untergliedert sich in den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Aufträge vorliegt, den Marktausgleich. Die Geschäftsführung kann abweichend von Satz 2 festlegen, dass in von ihr nach sachlichen Gründen zu bestimmenden Wertpapieren kein Marktausgleich erfolgt. Stehen sich Aufträge ausführbar gegenüber, wird bei der Auktion mit geschlossenem Auftragsbuch ein potenzieller Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des Satzes 1 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das potenziell ausführbare Auftragsvolumen, ein möglicherweise bestehender Auftragsüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Auktion mit offenem Auftragsbuch gelten Satz 5 und 6 entsprechend und es werden zusätzlich die kumulierten Auftragsgrößen der jeweiligen Nachfrage (Geld-) und/oder Angebots (Brief)-Limite angezeigt. Stehen sich keine Aufträge ausführbar gegenüber, werden das beste Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Auftragsgrößen angezeigt. Ein nach der Preisermittlung verbliebener Überhang nicht ausgeführter Aufträge kann während des Marktausgleichs durch die Eingabe korrespondierender Aufträge zum Auktionspreis ausgeführt werden. Während eines von der Geschäftsführung festzusetzenden Zeitraums sind in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren ausschließlich die Designated Sponsors zur Annahme der nicht ausgeführten Aufträge berechtigt. Diese Berechtigung ist auf das Mindestquotierungsvolumen oder ein von der Geschäftsführung zu bestimmendes ganzzahliges Vielfaches desselben beschränkt.

(2) Der fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des Absatz 1 durchgeführt wird. Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise durch das Zusammenführen (Matching) von Aufträgen zum jeweils besten im Auftragsbuch angezeigten Geld- oder Brief-Limit, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das System (Preis-Zeit- Priorität), zustande; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Alle vorliegenden Aufträge werden kumuliert zum jeweiligen Limit angezeigt (offenes Auftragsbuch).

(3) Der fortlaufende Handel ruht zur Durchführung von untertägigen Auktionen für die Dauer der Auktion. Die für die Auktion und den fortlaufenden Handel vorliegenden Aufträge werden im Aufruf zur Auktion zu einer einheitlichen Auftragslage zusammengeführt; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Der fortlaufende Handel endet mit einer Schlussauktion, für die Absatz 1 entsprechend gilt.

(5) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte.

§ 77 Fortlaufende Auktion. (1) In der fortlaufenden Auktion sind nach Festlegung durch die Geschäftsführung Optionsscheine und andere Wertpapiere handelbar, für die diese Handelsform zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels geeignet erscheint.

(2) In der fortlaufenden Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge derjenige Preis ermittelt, zu dem, entsprechend oder innerhalb des durch den Quote eines Designated Sponsors jeweils vorgegebenen Geld-/Brief-Limits, das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Die fortlaufende Auktion erfolgt in der Weise, dass unmittelbar nach Beendigung einer Auktion die nächste Auktion eingeleitet wird.

(3) Die fortlaufende Auktion untergliedert sich in den Voraufwurf, den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Aufträge vorliegt, den Marktausgleich; § 76 Absatz 1 Satz 3 und Satz 9 bis 10 gilt entsprechend. Während des Voraufwurfs werden die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge ständig auf ihre potenzielle Ausführbarkeit innerhalb des sich aus der jeweiligen indikativen Quotierung ergebenden Geld-/Brief-Limits des Designated Sponsor geprüft. Aufträge können eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Befinden sich Aufträge, die potenziell gegeneinander oder gegen eine indikative Quotierung ausführbar sind, im Auftragsbuch, hat der Designated Sponsor nach entsprechender Mitteilung durch das Handelssystem einen Quote einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit des Quote soll mit der zuvor eingestellten indikativen Quotierung übereinstimmen oder enger sein. Wurde durch den Designated Sponsor aufgrund einer manuellen Quote-Anforderung ein Quote eingegeben oder stehen sich nach Eingang eines Quote Aufträge potenziell ausführbar gegenüber, beginnt die Aufrufphase. Die Quotes dürfen während eines von der Geschäftsführung festgelegten Zeitraums nicht geändert oder gelöscht werden. Stehen sich Aufträge ausführbar gegenüber, wird ein potenzieller Ausführungspreis angezeigt; § 76 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird das beste Geld- und/ oder Brief-Limit angezeigt; § 76 Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend. Die Preisermittlung erfolgt gemäß Absatz 1.

(4) In der fortlaufenden Auktion für Aktien haben die vom Designated Sponsor eingestellten indikativen Quotierungen Angaben über von ihm angebotene und nachgefragte Volumina zu enthalten. Der Designated Sponsor ist verpflichtet, im Rahmen seines Quotes für mindestens diese Volumina Geschäfte abzuschließen.

§ 78 Blockhandel. (1) Im Blockhandel finden zu von der Geschäftsführung festgelegten Zeiten Auktionen statt, in welchen lediglich Aufträge mit einem von der Geschäftsführung für das jeweilige Wertpapier festgelegten Mindestvolumen zulässig sind.

(2) In den Auktionen werden ausschließlich Preise ermittelt, die sich aus dem rechnerischen Mittelwert des zur gleichen Zeit im Hauptmarkt des jeweiligen Wertpapiers besten, im Auftragsbuch angezeigten Nachfrage- und Angebotspreises ergeben (Midpoint).

(3) Die Auktion gliedert sich in den Voraufwurf, den Aufruf und die Preisermittlung. Während der Auktion wird der jeweilige Midpoint als potenzieller Ausführungspreis angezeigt. Das Auftragsbuch bleibt geschlossen. Während des Voraufwurfs werden die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge ständig auf ihre potenzielle Ausführbarkeit zum Midpoint geprüft. Der Wechsel in die Aufrufphase wird durch einen unlimitierten Auftrag im Auftragsbuch oder durch einen limitierten Auftrag im Auftragsbuch ausgelöst, sofern dessen Limit im Falle eines Verkaufsauftrags unter, oder, im Falle eines Kaufauftrages über einer von der Geschäftsführung festgelegten Preisgrenze liegt, welche aus dem jeweils aktuellen Midpoint abgeleitet wird. Aufträge mit der jeweils größeren Stückzahl werden vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das System ausgeführt (Volumen-Zeit-Priorität).

(4) Die Geschäftsführung erteilt auf schriftlichen Antrag die Berechtigung zur Teilnahme am Blockhandel. Als Voraussetzung für die Teilnahme am Blockhandel kann die Geschäftsführung besondere Sicherheitsrahmen nach § 14 festlegen. Die Einzelheiten werden von der Geschäftsführung festgelegt.

§ 79 Ermittlung des ersten Börsenpreises. (1) Die Ermittlung des ersten Börsenpreises eines neu zugelassenen oder neu einbezogenen Wertpapiers erfolgt auf Antrag des Antragsstellers der Zulassung oder der Einbeziehung. § 25 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Während der der Preisermittlung vorangehenden Aufrufphase erfolgt abweichend von § 76 Abs. 1 keine Anzeige gemäß § 76 Abs. 1 Satz 4 bis 7. Der Antragsteller kann jedoch eine solche Anzeige durch die Geschäftsführung veranlassen.

(3) Unbeschadet des § 76 Abs. 1 Satz 3 kann ab einem von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitpunkt nur noch der Antragsteller Aufträge zum Zwecke des Marktausgleichs eingeben, ändern oder löschen. Die Geschäftsführung entscheidet sodann über die Beendigung der Aufrufphase; für die Preisermittlung gilt § 77 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

4. Teilabschnitt Best Execution

§ 80 Zulassung als Best Executor. (1) Während der Haupthandelsphase können eigene Kundenaufträge sowie durch andere Handelsteilnehmer übermittelte Kundenaufträge gegen Eigenaufträge eines bestimmten Handelsteilnehmers (Best Executor) nach Maßgabe des § 81 zu einem Ausführungspreis ausgeführt werden, der für den Kunden eine Preisverbesserung gegenüber der potentiellen Ausführung im Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems darstellt (Best Execution), sofern die betreffenden Kundenaufträge wie von der Geschäftsführung vorgegeben gekennzeichnet werden.

(2) Die Geschäftsführung legt fest, für welche Wertpapiere eine Best Execution durchgeführt wird.

(3) Ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen kann die Zulassung als Best Executor im elektronischen Handelssystem für eine von der Geschäftsleitung festgelegte Mindestanzahl an Wertpapieren beantragen, sofern es mit dem Träger der FWB, dessen Trägerschaft und Betriebspflicht nach § 2 Abs. 1 den Handel mit diesen Wertpapieren umfasst, eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, in welcher auch die Entgelte für die Best Execution festzulegen sind.

(4) Ein Best Executor kann einen Zusatzantrag für weitere Wertpapiere stellen. Wird dem Antrag entsprochen, bestimmt die Geschäftsführung mit der Entscheidung über den Zusatzantrag über den Zeitpunkt der Einbeziehung in die Best Execution; die Wartefrist gemäß § 83 bleibt unberührt.

(5) Die Best Executor-Zulassung ist vom Bestand der Zulassung als Handelsteilnehmer abhängig.

§ 81 Durchführung der Best Execution. (1) Auf der Grundlage von durch den Best Executor zuvor eingegebenen Parametern werden Quotes des Best Executors generiert, gegen welche Kundenaufträge ausgeführt werden können (Best Executor Quotes).

(2) Die Berechnung des Ausführungspreises erfolgt nach Maßgabe der eingestellten Parameter auf der Basis des Preises, zu welchem der betreffende Kundenauftrag zur selben Zeit im Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems ohne Berücksichtigung des Best Executor Quotes ausgeführt worden wäre (potentieller Ausführungspreis). Für den Fall, dass die potentielle Ausführung des Kundenauftrags im Auftragsbuch in mehreren Teilausführungen erfolgen würde, wird ein entsprechender, volumengewichteter Durchschnittspreis als potentieller Ausführungspreis berechnet. Der Ausführungspreis in der Best Execution unterschreitet im Fall eines Kundenkaufauftrags / überschreitet im Fall eines Kundenverkaufauftrags den potentiellen Ausführungspreis unter Berücksichtigung der durch den Best Executor eingestellten Parameter.

(3) Im Rahmen der Best Execution können nur eigene Kundenaufträge des Best Executors und Kundenaufträge eines anderen Handelsteilnehmers ausgeführt werden, mit welchem der Best Executor eine entsprechende Vereinbarung über die Zuleitung von Kundenaufträgen geschlossen hat.

(4) Die im Rahmen der Best Execution zustande gekommenen Geschäfte führen nicht zu Börsenpreisen und werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet. Im Übrigen gelten die §§ 64 Abs. 1 sowie 137 Abs. 2 entsprechend.

§ 82 Pflichten des Best Executors. (1) Der Best Executor kann von der Geschäftsführung verpflichtet werden, für von der Geschäftsführung bestimmte Werte, im Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems ein Designated Sponsoring nach Maßgabe der §§ 72 bis 75 und weiteren durch die Geschäftsführung gesondert festgelegten Anforderungen durchzuführen (Liquidity Management). Der Best Executor kann das Liquidity Management auch durch ein anderes zugelassenes Unternehmen durchführen lassen. In diesem Fall hat der Best Executor das betreffende Auftragsverhältnis der Geschäftsführung anzuzeigen. Die Verpflichtung des Best Executors nach Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Der Best Executor ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Aufträgen durch ein anderes zugelassenes Unternehmen zur Best Execution unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Geschäftsführung bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung der Aufträge hierauf erfolgen kann.

§ 83 Verzicht, Ruhen, Rücknahme und Widerruf der Best-Executor-Zulassung. (1) Ein Best Executor kann durch schriftliche Verzichtserklärung die Rückgabe seiner Best-Executor-Zulassung gegenüber der Geschäftsführung insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere erklären. Im letzteren Fall darf die von der Geschäftsführung nach § 80 Abs. 3 festgelegte Mindestanzahl an Wertpapieren nicht unterschritten werden. Er ist nach Ablauf von fünf Börsentagen nach Zugang der Verzichtserklärung nicht mehr berechtigt, in den betreffenden Wertpapieren Best Executor Quotes einzustellen. Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein Handelsteilnehmer nicht wieder als Best Executor für solche Wertpapiere zugelassen werden, für die er auf seine Zulassung verzichtet hat.

(2) Die Geschäftsführung kann die Best-Executor-Zulassung ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Best Executor seine Verpflichtungen aus den §§ 80 bis 83 nicht erfüllt. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

(3) Mit dem Verzicht, der Rückgabe oder dem Widerruf erlöschen die Rechte und Pflichten des Best Executors nach §§ 80 bis 82.

XV. Abschnitt. Schlussvorschriften

§ 84 Ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder des Börsenrates, des Marktausschusses und des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 85 Verschwiegenheitspflicht. Die Mitglieder der Börsenorgane und Ausschüsse sowie die Angestellten der Börsenverwaltung sind über den Amtsbereich der Börse betreffende Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 86 Abschluss von Geschäften. (1) Geschäfte an der Börse dürfen nur im Namen eines an der Börse Düsseldorf zugelassenen Unternehmens oder Skontroführers abgeschlossen oder von solchen Unternehmen vermittelt werden.

(2) Bei Geschäften im elektronischen Handelssystem Xetra folgen aus der Ausführung eines Auftrags und der Geschäftsbestätigung jeweils ein Geschäft mit dem Handelsteilnehmer und der Eurex Clearing AG und ein Geschäft zwischen dem zweiten Handelsteilnehmer. Ist ein Handelsteilnehmer im Fall des Satzes 1 nicht unmittelbar zur Teilnahme am Clearing der Eurex Clearing AG berechtigt (Non-Clearing-Member), so kommen mit der Ausführung seines Auftrags und der Geschäftsbestätigung ein Geschäft zwischen dem Non-Clearing-Member und einem zum Clearing an der Eurex Clearing AG berechtigten Unternehmen (Clearing-Member) sowie zwischen diesem und der Eurex Clearing AG zustande. Für Geschäfte nach diesem Absatz gelten ergänzend die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

§ 87 Vornahme von Bekanntmachungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane durch elektronische Veröffentlichung. Die Geschäftsführung bestimmt das elektronische Medium.

§ 88 In-Kraft-Treten. Die Börsenordnung sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Düsseldorf, 21. Dezember 2007

Bekanntmachung

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2007 die nachfolgende **Neufassung der Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer** beschlossen. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 genehmigt.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

§ 1 Erhebung der Entgelte. (1) Die Skontroführer an der Börse Düsseldorf erheben auf der Grundlage der folgenden Vorschriften Entgelte für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften.

(2) Die in dieser Entgeltordnung geregelten Entgelte sind Höchstsätze. Das Sowie in dieser Entgeltordnung nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt das Mindestentgelt für ein vermitteltes Börsengeschäft im Sinne des Absatz 1 beträgt Euro 0,75.

§ 2 Entgelte bei Aktien, Für die Vermittlung von Aktien wird bis zu einem ausmachenden Betrag von Euro 5.000 kein Entgelt erhoben. Bei darüber hinausgehenden Gegenwerten beträgt das Entgelt 0,8 Promille vom ausmachenden Betrag. Abweichend hiervon beträgt das Entgelt bei Aktien des DAX-30 0,4 Promille vom ausmachenden Betrag.

§ 3 Entgelte bei Bezugsrechten, Optionsscheinen und sonstigen stücknotierten Wertpapieren. Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien, einschließlich der Bezugsrechten, Optionsscheinen und sonstigen stücknotierten Titel, beträgt das Entgelt 0,8 Promille des Kurswertes.

§ 3-4 Entgelte bei festverzinslichen Wertpapieren, Nullkuponanleihen und Genussscheinen. (1) Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Erhebung des Entgelts auf der Grundlage des Nennwertes. Dies gilt nicht für Nullkupon-Anleihen und Genussscheine, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist.

(2) Das Entgelt beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises der Europäischen Zentralbank

bei Nennwerten

bis Euro 25.000	0,75 Promille des Nennwertes
über Euro 25.000 bis Euro 50.000	0,4 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 18,75
über Euro 50.000 bis Euro 125.000	0,28 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 20,00
über Euro 125.000 bis Euro 250.000	0,26 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 35,00
über Euro 250.000 bis Euro 500.000	0,16 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 65,00
über Euro 500.000 bis Euro 1.000.000	0,12 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 80,00
über Euro 1.000.000 bis Euro 2.500.000	0,08 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 120,00
über Euro 2.500.000	0,06 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 200,00.

Abweichend hiervon beträgt das Entgelt bei Anleihen der Bundesrepublik Deutschland inkl. Sondervermögen, Bahn, Post, Länder und der KfW:

<u>bei Beträgen bis nom. Euro 25.000</u>	<u>0,75 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 0,75)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 25.000 bis nom. Euro 50.000</u>	<u>0,40 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 18,75)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 50.000 bis nom. Euro 125.000</u>	<u>0,28 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 20,00)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 125.000 bis nom. Euro 250.000</u>	<u>0,26 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 35,00)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 250.000 bis nom. Euro 500.000</u>	<u>0,16 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 65,00)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 500.000 bis nom. Euro 1.000.000</u>	<u>0,1 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 80,00)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 1.000.000 bis nom. Euro 1.500.000</u>	<u>0,075 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 100,00)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 1.500.000 bis nom. Euro 2.000.000</u>	<u>0,0625 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 112,50)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 2.000.000 bis nom. Euro 2.500.000</u>	<u>0,06 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 125,00)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 2.500.000 bis nom. Euro 3.500.000</u>	<u>0,05 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 150,00)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 3.500.000 bis nom. Euro 5.000.000</u>	<u>0,04 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 175,00)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 5.000.000</u>	<u>0,03 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 200,00)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 15.000.000</u>	<u>0,025 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 450,00)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 25.000.000</u>	<u>0,02 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 625,00)</u>
<u>bei Beträgen über nom. Euro 50.000.000</u>	<u>0,015 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 1.000,00)</u>

(3) Bei Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) und bei Genussscheinen, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich das Entgelt entsprechend Abs. 2 auf der Grundlage des Kurswertes des Geschäfts.

~~§ 4 Festsetzung der konkreten Entgelthöhe.~~ Der Börsenrat kann innerhalb der durch §§ 2 und 3 dieser Entgeltordnung vorgegebenen Entgeltrahmen konkrete Entgeltsätze für bestimmte Wertpapiere festsetzen. Diese sind zu veröffentlichen.

§ 5 Gläubiger des Entgelts. Gläubiger des Entgelts ist der Skontroführer, der das entgeltpflichtige Geschäft vermittelt hat.

§ 6 Schuldner des Entgelts. (1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch den Skontroführer veranlasst hat, schuldet je ein Entgelt.

(2) Schuldner des Entgelts ist auch, wer die Entgeltspflicht durch eine dem Skontroführer gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

§ 7 In-Kraft-Treten. Die Entgeltordnung sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Düsseldorf, 21. Dezember 2007

Bekanntmachung

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2007 nachfolgende **Neufassung der Gebührenordnung** beschlossen. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 genehmigt.

(Eingfügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührentatbestände. (1) Gebühren werden erhoben für

- a) die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und die Teilnahme am Börsenhandel,
- b) die Zulassung zur Teilnahme an einem elektronischen Handelssystem,
- c) die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel und für den Besuch der Börse,
- d) die Zulassung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel, die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im ~~geregelten~~regulierten Markt und im Freiverkehr sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung,
- e) die Einführung von Wertpapieren an der Börse,
- f) die Ablegung der Börsenhändlerprüfung,
- g) das Ruhen der Zulassung auf Antrag gemäß ~~§ 19~~23 BörsO.

(2) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.

II. Gebühren für die Zulassung zum Besuch der Börse

§ 2 Gebührensatzung. (1) Die Gebühren für die mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen (§ ~~14-15~~15 Abs. 1 BörsO) einschließlich der Skontroführer setzt die Geschäftsführung jeweils für ein Kalenderjahr in einem Jahresbetrag fest, der mindestens Euro 1.000 und höchstens Euro 22.500 ausmacht.

(2) Für die Festsetzung sind die Bedeutung des Unternehmens im Wertpapiergeschäft, seine Beteiligung am Wertpapierhandel einschließlich der Nutzung von elektronischen Systemen sowie das mutmaßliche Interesse an der Börseneinrichtung maßgebend.

(3) Die Gebühren für Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zugelassenes Unternehmen an der Börse und/oder im elektronischen Handel Börsengeschäfte abzuschließen (Börsenhändler, § ~~17-18 Abs. 1~~ BörsO), setzt die Geschäftsführung jeweils für ein Kalenderjahr zu einem einheitlichen Jahresbetrag fest, höchstens jedoch mit Euro 1.500.

(4) Während des Ruhens der Börsenzulassung auf Antrag eines Unternehmens gemäß § ~~25-24~~ BörsO ist die Hälfte der Jahresgebühr nach Absatz 1 als jährliche Gebühr für die auch in diesem Zeitraum fortbestehende Börsenmitgliedschaft zu zahlen. Auf diese Gebühr findet der Gebührenhebesatz gemäß § 5 keine Anwendung. Die während des Ruhens der Zulassung gezahlte Gebühr wird auf die nach dem Wiederaufleben der Zulassung dann fällige laufende Gebühr angerechnet.

§ 3 Aufnahmegebühr. (1) Unternehmen haben aus Anlass der erstmaligen Zulassung oder, soweit eine Zulassung erforderlich ist, aus Anlass der Aufnahme des Geschäftsbetriebes unter Benutzung von Börseneinrichtungen eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Sie beträgt die doppelte Jahresgebühr (§ 2 Abs. 1).

(2) Die Aufnahmegebühr für ein Unternehmen, das bereits an einer anderen deutschen Wertpapierbörse zugelassen ist, beträgt die Hälfte der normalen Aufnahmegebühr.

§ 4 Besucher. (1) Die ohne das Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Börsenbesucher (§ ~~22-21~~ BörsO) haben eine Gebühr zu zahlen, die die Geschäftsführung jeweils für ein Kalenderjahr zu einem einheitlichen Jahresbetrag festsetzt, höchstens jedoch mit Euro 25.

(2) Die Geschäftsführung kann bei Berichterstattern und Angestellten der Wirtschaftspresse, des Rundfunks und des Fernsehens und in besonderen Fällen des Abs. 1 von einer Gebührenerhebung absehen oder eine Ermäßigung gewähren.

§ 5 Hebesatz. Die Gebühr gemäß §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 entsprechen jeweils einem Hebesatz von 100 %. Die Geschäftsführung kann den jeweiligen Hebesatz von Vierteljahr zu Vierteljahr ermäßigen oder erhöhen; die Festlegung voneinander abweichender Hebesätze ist dabei zulässig. Die sich aufgrund des Hebesatzes ergebenden Beträge dürfen die Werte des Gebührenrahmens (§ 2 Abs. 1) übersteigen.

§ 6 Fälligkeit. (1) Die Gebühren werden jeweils zur Mitte des Jahres vom Träger der Börse (§ ~~2-Abs. 1~~ BörsO) angefordert. Aufnahmegebühren (§ 3) sowie Auslagen sind bei Rechnungsstellung fällig.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren beginnt mit dem Jahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung von Gebühren vorliegen.

(3) Die laufenden Gebühren gemäß Absatz 2 werden zeitanteilig erhoben. Dies gilt nicht hinsichtlich der Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen, die dem Nachweis der Berechtigung zum Börsenbesuch dienen.

III. Gebühren für die Prüfung der beruflichen Eignung als Börsenhändler

§ 7 Teilnahmegebühr. (1) Für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der beruflichen Eignung als Börsenhändler in der Form des Complete-Exam wird eine Gebühr in Höhe von Euro 200 erhoben.

(2) Für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der beruflichen Eignung als Börsenhändler in der Form des Partial-Exam wird eine Gebühr in Höhe von Euro 100 erhoben.

(3) Die Gebühr ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rücktritt nach dem Beginn der Prüfung verfällt die Prüfungsgebühr.

IV. Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Zulassungsgebühr), für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im geregelten Markt und im Freiverkehr (Einbeziehungsgebühr) sowie für den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)

§ 8 Zulassung von Wertpapieren zum ~~amtlichen oder zum geregelten~~regulierten Markt (Zulassungsgebühr). (1) Für die Zulassung von Wertpapieren zum ~~amtlichen oder zum geregelten~~regulierten Markt wird eine Gebühr gemäß Tabelle I erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Gebühr, die für die Zulassung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf Euro 10.000 je Emittent und Jahr nicht überschreiten. Für die Zulassung von Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts, das dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen begibt, wird eine Gebühr in Höhe von Euro 600 erhoben. Sind bereits Schuldverschreibungen nach Satz 3 zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von Euro 300 erhoben.

(2) Im Fall

1. der Zurücknahme eines Zulassungsantrags,
2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,

kann die Zulassungsstelle die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Mindestgebühr beträgt Euro 100. Sie darf die nach den Absätzen 1 und 2 festzusetzende Gebühr nicht übersteigen.

§ 9 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im ~~geregelten~~regulierten Markt (Einbeziehungsgebühr). (1) Für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im ~~geregelten~~regulierten Markt wird eine Gebühr gemäß Tabelle II erhoben. Die Gebühr, die für die Zulassung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf Euro 10.000 je Emittent und Jahr nicht überschreiten.

(2) Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, wenn die Einbeziehung eines Wertpapiers in den ~~geregelten~~regulierten Markt beantragt wird, das bislang im Freiverkehr notiert wurde.

§ 10 (aufgehoben)

§ 11 Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr). (1) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum ~~amtlichen oder zum geregelten~~regulierten Markt auf Antrag des Emittenten wird eine Gebühr gemäß Tabelle III erhoben.

(2) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum ~~amtlichen oder zum geregelten~~regulierten Markt von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle III erhoben.

(3) Für den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren in den ~~geregelten~~regulierten Markt auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle III erhoben.

V. Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse (Einführungsgebühr)

§ 12 Einführungsgebühr. Für die Aufnahme der Notierung (Einführung) von Wertpapieren im ~~amtlichen oder im geregelten~~regulierten Markt wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben. Die Gebühr, die für die Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf Euro 5.000 je Emittent und Jahr nicht überschreiten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Gebührenfestsetzung. ~~(1) Findet ein Verfahren vor der Zulassungsstelle statt oder wird diese im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs in anderer Weise tätig, so setzt diese die Gebühr fest.~~

~~(2) In allen anderen Fällen trifft~~Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch die Geschäftsführung die Entscheidung.

§ 14 Fälligkeit und Berechnung der Gebühren. (1) Die Gebühren sind bei Rechnungsstellung fällig. Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 f) sind bei Anmeldung zur Prüfung fällig.

(2) Eine anteilige Erstattung der Gebühren und Auslagen findet nicht statt.

§ 15 Gebührenschuldner. (1) Gebühren und Auslagen nach § 1 Abs. 1 a) und b) sowie Abs. 2 werden von dem zugelassenen Unternehmen geschuldet. In den Fällen des § 1 Abs. 1 c) ist der Börsenbesucher (§ 4) persönlicher Schuldner.

(2) Bei Gebühren und Auslagen nach § 1 Abs. 1 d) und e) sowie Abs. 2 ist der Antragsteller zur Zahlung verpflichtet. Mehrere Antragsteller schulden Gebühren und Auslagen gesamtschuldnerisch.

§ 16 Gebührengläubiger. Die nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhobenen Gebühren und Auslagen stehen dem Träger der Börse zu. Soweit sie durch die Geschäftsführung der Börse eingezogen werden, wird diese im unwiderruflichen Auftrag des Trägers tätig.

§ 17 Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gebühren. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

§ 18 Rechtsbehelfe. (1) Gegen alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Gebührenordnung ergehen, steht den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung oder der Zahlungsaufforderung der Widerspruch zu. ~~Er ist bei Entscheidungen gemäß § 13 Abs. 1 an die Zulassungsstelle, in den übrigen Fällen~~ Der Widerspruch ist an die Geschäftsführung zu richten.

(2) Für das Verfahren und die Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 19 In-Kraft-Treten. Die Gebührenordnung sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat bestimmt einen späteren Zeitpunkt.

Tabelle I:

Zulassungsgebühren gemäß § 8

Paragraf	Wertpapierart/-gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 8 Abs. 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteilsscheine	amtlicher Markt geregelter Markt	3.000,-
§ 8 Abs. 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	amtlicher Markt geregelter Markt	100,-

Tabelle II:

Einbeziehungsgebühren gemäß § 9

Paragraf	Wertpapierart/-gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 9 Abs. 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteilsscheine	geregelter Markt	2.500,-
§ 9 Abs. 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	geregelter Markt	100,-

**Tabelle III:
Widerrufsgebühren gemäß § 11**

Paragraf	Wertpapierart/-gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 11 Abs. 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteilsscheine	amtlicher Markt geregelter Markt	5.000,-
§ 11 Abs. 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	amtlicher Markt geregelter Markt	100,-
§ 11 Abs. 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteilsscheine	amtlicher Markt geregelter Markt	2.500,-
§ 11 Abs. 2	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	amtlicher Markt geregelter Markt	100,-
§ 11 Abs. 3	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteilsscheine	geregelter Markt	2.500,-
§ 11 Abs. 3	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	geregelter Markt	100,-

**Tabelle IV:
Einführungsgebühren gemäß § 12**

Paragraf	Wertpapierart/-gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 12	Aktien aktienvertretende Zertifikate Genussscheine	amtlicher Markt geregelter Markt	2.500,-
§ 12	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	amtlicher Markt geregelter Markt	50,-
§ 12	Schuldverschreibungen Anteilsscheine	amtlicher Markt geregelter Markt	500,-

Düsseldorf, 21. Dezember 2007

Bekanntmachung

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2007 die nachfolgende **Neufassung des III. Abschnitts der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf** (Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Xetra) beschlossen.

III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Xetra

1. Teilabschnitt Eingabe von Aufträgen

§ 32 Art der Aufträge. (1) Folgende Arten von Aufträgen können in das elektronische Handelssystem eingegeben werden:

- unlimitierte Aufträge (Market-Orders)
- limitierte Aufträge (Limit-Orders)

Unlimitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die ohne Angabe eines Preislimits eingegeben und zum nächsten vom System ermittelten Preis ausgeführt werden sollen. Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden.

(2) Die gleichzeitige Eingabe eines limitierten Kauf- und Verkaufsauftrags ist ein Quote; Quotes können nur vom Designated Sponsor eingegeben werden.

(3) Bei der Eingabe in das System müssen die Aufträge folgende Daten enthalten:

- Kauf-/Verkaufsangebot (Bid/Ask),
- Wertpapiergattung,
- Nennwert/Stückzahl.

Bei Quotes hat zusätzlich die Eingabe eines Preislimits zu erfolgen. Die Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag gekennzeichnet sein. Die Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

(4) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte/ Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Aufträge über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Aufträge (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt. Die Geschäftsführung kann für Aufträge in Auktionen des Handelssegments Blockhandel besondere Mindestschlussgrößen und handelbare Stückzahlen oberhalb dieser Mindestschlussgrößen festsetzen.

(5) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass für den Handel in zu bezeichnenden Wertpapieren lediglich Aufträge mit einer bestimmten Mindestgröße zulässig sind.

§ 33 Besondere Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbestimmungen. (1) Aufträge können für den fortlaufenden Handel mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:

- sofortige Gesamtausführung oder Löschung des Auftrags (Fill-or-Kill),
- sofortige Ausführung des Auftrags so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),
- als Auftrag, der nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits als unlimitierter Auftrag ins Auftragsbuch gestellt wird (Stop Market),
- als Auftrag, der nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits als limitierter Auftrag in das Auftragsbuch gestellt wird (Stop Limit),
- als unlimitierter Auftrag, der zum besten, im Auftragsbuch befindlichen Preislimit ausgeführt wird (Market-to-Limit),
- als limitierter Auftrag, der mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Handelssystem eingegeben, jedoch nur sukzessive mit einem bestimmten Teil des Volumens zu dem festgelegten Preislimit in das Auftragsbuch eingestellt wird (Iceberg),

Absatz 1 findet auf Quotes keine Anwendung.

Bei Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Stop Market“ und „Stop Limit“ kann es nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten des entsprechenden Preislimits bis zur Ausführung dieser Aufträge durch das Handelssystem zwischenzeitlich zu einer Ausführung anderer Aufträge kommen. Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Market-to-Limit“ sind nur dann wirksam, wenn im Auftragsbuch kein unlimitierter Auftrag gegenüber steht. Dies gilt nicht für Aufträge, die während einer Auktion in das Auftragsbuch gestellt werden. In beiden Fällen wird bei einer teilweisen Auftragsausführung der nicht ausgeführte Teil mit dem Preislimit der ersten Ausführung in das Auftragsbuch eingestellt. Wird ein Auftrag in einer Auktion nicht ausgeführt, wird dieser Auftrag zu dem Preislimit des Preises dieser Auktion in das Auftragsbuch eingestellt. Bei Aufträgen mit der Ausführungsbestimmung „Iceberg“ legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) eines solchen Auftrags und das minimale Teilvolumen, das aus diesem Auftrag jeweils in das Auftragsbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Wertpapier fest.

(2) Unlimitierte und limitierte Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
- gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled)
- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)
- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für die Auktion (Auction only).

Unlimitierte und limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Haupthandelsphase eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden sie nach Beendigung der Haupthandelsphase im elektronischen Handelssystem gelöscht; Quotes und Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Iceberg“ sind nur für den jeweiligen Börsentag gültig.

(3) In der fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Market-to-Limit“ und „Iceberg“ sowie die Eingabe von den Gültigkeitsbestimmungen

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only) und
- gültig nur für die Auktion (Auction only)

nicht zulässig; Quotes sind nur für eine Auktion gültig.

(4) Im Handelssegment Blockhandel ist die Eingabe von Aufträgen mit Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht zulässig. Aufträge können nur mit der Gültigkeitsbestimmung

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good for Day) eingegeben werden.

§ 34 Erfassung und Verwaltung der Aufträge im elektronischen Handelssystem. (1) Alle eingegebenen Aufträge werden vom System mit einem Zeitstempel und einer Transaktionsidentifikationsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Teilnehmer werden über die Erfassung der Aufträge durch das System informiert.

(2) Für jedes handelbare Wertpapier wird ein Auftragsbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Änderungen eines Auftrags haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder sonstige Auftragsinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Aufträge nachteilig auswirken können. Wird ein Wertpapier ebenfalls im Blockhandel gehandelt, wird für dieses Wertpapier ein zusätzliches Auftragsbuch geführt. In diesem Auftragsbuch werden alle Aufträge nach Stückzahl, Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet.

(3) Einzelne Aufträge im Auftragsbuch können von dem Handelsteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Handelsteilnehmers können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.

(4) Vorliegende Aufträge werden ferner bei einer Änderung der Handelsform nach § 62 Abs. 3 BörsO oder einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Aufträge im System gelöscht werden.

2. Teilabschnitt Preisermittlung und Auftragsausführung

§ 35 Preisermittlung und Auftragsausführung in der Auktion. (1) Die Handelsteilnehmer werden durch die Geschäftsführung informiert, zu welchen Zeiten die die Auktion nach § 76 Abs. 2 BörsO einleitende Aufrufphase beginnt. Für während der Aufrufphase erfolgende Änderungen eingegebener Aufträge gilt § 34 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Liegt der potenzielle Ausführungspreis am Ende der Aufrufphase außerhalb eines der von der Geschäftsführung festgelegten Preiskorridore („innere Preiskorridore“) um die nach § 65 Abs. 2 Satz 1 BörsO zu bestimmenden Referenzpreise, kommt es zu einer zeitlich begrenzten Verlängerung der Aufrufphase („Volatilitätsunterbrechung“); sie endet mit Zeitablauf. Liegt der potenzielle Ausführungspreis unmittelbar vor Beendigung der Volatilitätsunterbrechung außerhalb eines weiteren, von der Geschäftsführung festzulegenden Preiskorridors („mittlerer Preiskorridor“) um den nach § 65 Abs. 2 Satz 2 BörsO zu bestimmenden Referenzpreis, erfolgt die Beendigung der Volatilitätsunterbrechung erst auf Anordnung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann insgesamt oder für einzelne Wertpapiere einen gegenüber dem mittleren Preiskorridor nochmals weiteren Preiskorridor („äußerer Preiskorridor“) um den nach § 65 Abs. 2 Satz 2 BörsO zu bestimmenden Referenzpreis festlegen. Liegt der potenzielle Ausführungspreis bei Ablauf eines von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitraums außerhalb des äußeren Preiskorridors, erfolgt die Beendigung der Volatilitätsunterbrechung gemäß Satz 2 erst, wenn der potenzielle Ausführungspreis

1. den äußeren Preiskorridor während eines von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitraums erreicht oder unterschreitet oder
2. nach Maßgabe der von der Geschäftsführung festzulegenden Kriterien als marktgerecht anzusehen ist.

Anderenfalls erfolgt bis zum Ende des Börsentages keine weitere Preisermittlung. Auf die Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 79 BörsO findet Absatz 2 keine Anwendung.

(3) Sind die vorliegenden unlimitierten Aufträge zum Ende der Aufrufphase ganz oder teilweise nicht ausführbar, wird die Aufrufphase einmalig um einen bestimmten Zeitraum verlängert („Market- Order-Unterbrechung“); sie endet, sobald alle unlimitierten Aufträge ausführbar sind, andernfalls mit Zeitablauf. Folgt die Market-Order-Unterbrechung auf eine Volatilitätsunterbrechung und liegen am Ende der Market-Order-Unterbrechung die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 vor, so schließt sich eine weitere Volatilitätsunterbrechung an. Im Rahmen der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 79 BörsO finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.

(4) Nach Beendigung der Aufrufphase erfolgt die Preisermittlung gemäß § 82 Abs. 1 BörsO. Kann allein auf diese Weise kein Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 BörsO liegt. Die vorliegenden Aufträge werden im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt:

1. Sofern zum ermittelten Preis limitierte Aufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe.
2. Stehen sich nur unlimitierte Aufträge gegenüber, erfolgt deren Ausführung zum Referenzpreis gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 BörsO.

Nicht ausgeführte Aufträge werden in die Marktausgleichsphase übertragen.

(5) Die Handelsteilnehmer werden über besondere Auftragsbuchsituationen, die in der Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge durch das System informiert. Die Information enthält alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten.

§ 36 Preisermittlung und Auftragsausführung im fortlaufenden Handel. (1) Der fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 35 entsprechend gilt. Nicht ausgeführte Aufträge werden in den fortlaufenden Handel übertragen, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der fortlaufende Handel unmittelbar.

(2) Während des fortlaufenden Handels werden die in das elektronische Handelssystem eingegebenen Aufträge, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das System ordnet die Aufträge zunächst nach dem Limit. Das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Brieflimit haben Vorrang. Bei gleichem Limit entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 34 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Auftragsausführung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Regeln:

1. Werden eingegebene limitierte oder unlimitierte Aufträge im Auftragsbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Aufträge gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brieflimits im Auftragsbuch ermittelt und die Aufträge zu diesem ausgeführt.
2. Befinden sich nur ausführbare unlimitierte Aufträge im Auftragsbuch und wird kein limitierter Auftrag eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Aufträge zum Referenzpreis ausgeführt.

3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Aufträge im Auftragsbuch, werden eingehende unlimitierte Verkaufsaufträge mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kaufaufträgen zum gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 BörsO bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kaufaufträge werden mit den im Auftragsbuch befindlichen unlimitierten Verkaufsaufträgen zum Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nur limitierte Aufträge eingegeben werden und/oder diesen im Auftragsbuch unlimitierte und limitierte Aufträge gegenüberstehen.

(3) Die Aufträge dürfen nur innerhalb eines der von der Geschäftsführung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 festgelegten inneren Preiskorridore ausgeführt werden. Liegt der potenzielle Ausführungspreis außerhalb eines dieser Korridore, kommt es zu einer Volatilitätsunterbrechung, die die Einleitung einer Auktion nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 zur Folge hat. In diese werden alle für den fortlaufenden Handel geeigneten Aufträge einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen. Im Übrigen gilt § 35 Abs. 4 entsprechend.

(4) Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Der fortlaufende Handel endet börsentäglich mit einer Schlussauktion, für die § 35 entsprechend gilt. Sofern sich ein Auftrag am folgenden Börsentag noch im Auftragsbuch befindet, wird er in der Eröffnungsauktion berücksichtigt. Aufträge, die während der Vorhandels- oder der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.

§ 37 Auktion während des fortlaufenden Handels. Für die Auktion gilt § 35 entsprechend mit der Maßgabe, dass der fortlaufende Handel für die Dauer der Auktion gemäß § 76 Abs. 3 BörsO ruht.

§ 38 Preisermittlung und Auftragsausführung in der fortlaufenden Auktion. (1) Die Preisermittlung erfolgt gemäß § 77 BörsO. Kann allein nach Maßgabe dieser Bestimmung kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis unter den in Frage kommenden Limiten

1. bei einem Überhang ausschließlich auf der Nachfrageseite entsprechend dem höchsten Limit ermittelt;
2. bei einem Überhang ausschließlich auf der Angebotsseite entsprechend dem niedrigsten Limit ermittelt.

(2) Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Absatz 1 nicht möglich, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 BörsO liegt, wobei die vorliegenden Aufträge im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt werden:

1. Besteht für einen Teil der limitierten Aufträge ein Angebotsüberhang und für einen anderen Teil ein Nachfrageüberhang, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Limits mit Nachfrageüberhang oder niedrigsten Limits mit Angebotsüberhang im Auftragsbuch ermittelt und die Aufträge zu diesem ausgeführt. Ist der Referenzpreis höher oder gleich dem höchsten Limit, wird der Preis entsprechend diesem Limit ermittelt. Ist der Referenzpreis niedriger oder gleich dem niedrigsten Limit, wird der Auktionspreis entsprechend diesem Limit ermittelt. Ist der Referenzpreis niedriger als das höchste Limit, aber höher als das niedrigste Limit, ist der zu ermittelnde Preis gleich dem Referenzpreis.
2. Das Verfahren nach Nr. 1 gilt entsprechend, wenn kein Überhang vorliegt.

Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen.

§ 39 Preisermittlung und Auftragsausführung im Blockhandel. (1) Die Geschäftsführung legt die Zeitpunkte fest, zu welchen die Auktionen im Blockhandel stattfinden. Für während der Aufrufphase erfolgende Änderungen eingegebener Aufträge gilt § 34 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Preisermittlung erfolgt gemäß § 78 BörsO. Überschreitet die zur Berechnung des Midpoints verwendete Preisspanne des Hauptmarktes einen von der Geschäftsführung festgelegten maximalen Wert, wird kein Midpoint berechnet.

(3) Während der Auktion kommen die Geschäfte durch das Zusammenführen (Matching) von Aufträgen zum Midpoint zustande. Ist die im Hauptmarkt angezeigte Preisspanne zum Zeitpunkt der Berechnung des Midpoints älter als eine von der Geschäftsführung festgelegte Zeitspanne, findet keine Ausführung zu dem jeweiligen Midpoint statt.

(4) § 35 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 40 Preisermittlung und Auftragsausführung in der Best Execution. (1) Die Preisermittlung im Rahmen der Best Execution richtet sich nach § 81 BörsO.

(2) Als Parameter für den Ausführungspreis in der Best Execution hat der Best Executor die absolute Höhe des Preisunterschiedes (mindestens € 0,001) einzugeben, mit welchem das relevante Limit des Best Executor Quotes den potentiellen Ausführungspreis im Fall der Ausführung eines Kundenkaufauftrags unter- und im Fall eines Kundenverkaufauftrags überschreiten soll. Darüber hinaus hat der Best Executor das von ihm für die Best Execution vorgesehene maximale Auftragsvolumen für die Ausführung einer Kundenorder und ein maximales Gesamtvolumen für die Best Execution einzugeben. Der Best Executor kann die eingestellten Parameter jederzeit ändern oder löschen. Eine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor erfolgt nicht, sofern eine Kundenorder das maximale Auftragsvolumen oder das verbleibende Gesamtvolumen des Best Executors überschreitet oder wenn keine Parameter eingestellt sind.

(3) Eine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor Quote erfolgt, wenn der jeweilige Kundenauftrag unmittelbar gegen den Best Executor Quote ausführbar ist und für diesen Kundenauftrag zum Zeitpunkt der Einstellung des Kundenauftrags ein potentieller Ausführungspreis ermittelt werden kann. Die Geschäftsführung legt eine Obergrenze für das maximal ausführbare Auftragsvolumen einer Kundenorder bei der Best Execution fest. Überschreitet ein Kundenauftrag das maximal ausführbare Auftragsvolumen oder ist ein Auftrag nach Satz 1 nicht unmittelbar ausführbar, erfolgt keine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor.

(4) Eine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor erfolgt ungeachtet der vorstehenden Vorschriften insbesondere nicht bei Kundenaufträgen,

1. deren Best Execution bei einer Ausführung im Auftragsbuch eine Volatilitätsunterbrechung auslösen würden,
2. welche mit den Ausführungsbedingungen Stop Market, Stop Limit, Market-to-Limit oder Iceberg nach § 33 versehen sind,
3. bei welchen der Ausführungspreis in der Best Execution im Fall eines Kundenkaufauftrags kleiner oder gleich dem besten Geldlimit und, im Fall eines Kundenverkaufauftrags, größer oder gleich dem besten Brieflimit im Auftragsbuch ist,
4. welche während einer Auktion nach § 76 BörsO oder einer Volatilitätsunterbrechung nach § 35 eingestellt werden.

(5) Kundenaufträge, bei denen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 eine Ausführung gegen den Best Executor nicht erfolgt, werden unmittelbar zur Ausführung in das Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems weitergeleitet.

(6) Befinden sich im Fall des § 81 Abs. 2 Satz 2 BörsO im Auftragsbuch im Vergleich zum Ausführungspreis in der Best Execution besser oder gleich limitierte Aufträge, werden im Auftragsbuch durch das System Aufträge des Best Executors erzeugt, gegen welche diese Aufträge ausgeführt werden.

§ 41 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing). (1) Geschäftsabschlüsse, die nach vorheriger Absprache zweier Handelsteilnehmer durch die Eingabe gegenläufiger Aufträge herbeigeführt werden sollen („Pre-arranged Trades“), sind unzulässig.

(2) Die Eingabe gegenläufiger Aufträge durch einen Handelsteilnehmer, die dasselbe Wertpapier betreffen und im elektronischen Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten („Crossing-Geschäfte“) ist unzulässig, sofern der Handelsteilnehmer wissentlich sowohl auf der Kauf- als auch auf der Verkaufsseite für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden handelt. Derartige Geschäfte führen im fortlaufenden Handel nicht zu Börsenpreisen, sofern der Handelsteilnehmer für eigene Rechnung handelt.

(3) Der Handelsteilnehmer kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das elektronische Handelssystem der Handelsüberwachungsstelle übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Abs. 2 Satz 1 bei einem Handelsteilnehmer im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.

(4) Absatz 1 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschriften darstellen.

(5) Die Eingabe von Aufträgen mit der Absicht, den Preis für das betreffende Wertpapier im Handelssegment Blockhandel oder für sich auf das betreffende Wertpapier beziehende Derivate, die an der Eurex Deutschland gehandelt werden, zu beeinflussen, ist unzulässig.

(6) Absatz 1 gilt nicht für die Eingabe von Aufträgen im Handelssegment Blockhandel.

§ 42 Verbindlichkeit von Geschäften. (1) Für jeden Handelsteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die durch Eingaben unter Verwendung der zugeteilten Identifikationsnummern und Passwörter zustande gekommen sind.

(2) Jeder Handelsteilnehmer ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das elektronische Handelssystem angeschlossen sind.

(3) Eingaben in das System dürfen nur von zum elektronischen Handelssystem zugelassenen Personen vorgenommen werden.

(4) Die von der Geschäftsführung erlassenen Zugangsregelungen sind einzuhalten, persönliche Identifikationsnummern und Passwörter sind zu sichern. Die Geschäftsführung kann die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst oder durch ihre Beauftragten kontrollieren.

§ 43 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse und Erfüllung von Geschäften. (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe des Limits geltend gemacht werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

(2) Die Einwendungen sind unverzüglich gegenüber der Geschäftsführung zu erheben. Mit der Erhebung der Einwendung wird die Stornierung des Geschäfts durch die Geschäftsführung oder einen von ihr Beauftragten beantragt. Die der FWB durch die Aufhebung und Rückabwicklung entstehenden Aufwendungen sind von dem die Aufhebung beantragenden Handelsteilnehmer zu ersetzen. Weiter gehende gesetzliche Schadenersatzansprüche seines Kontrahenten oder Dritten bleiben unberührt. Für die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens gegenüber der Eurex Clearing AG gilt § 16 Abs. 1.

(3) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Aufträge löschen oder Geschäfte aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Platz Frankfurt maßgebend.

3. Teilabschnitt Bezugsrechtshandel

§ 44 Bezugsrechtshandel im elektronischen Handelssystem. (1) Bezugsrechte können im elektronischen Handelssystem gehandelt werden, wenn sie sich auf Wertpapiere beziehen, die an der FWB zum regulierten Markt zugelassen bzw. einbezogen oder in den Freiverkehr einbezogen sind. § 10 Abs. 1, 2, und 8 finden entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung wird vor Beginn des Bezugsrechtshandels die Handelsmodalitäten von Bezugsrechten auf ausländische Aktien bekannt geben, soweit diese von den Regelungen des § 44 abweichen sollten.

(2) Der Bezugsrechtshandel findet mit Ausnahme des letzten Handelstages im fortlaufenden Handel statt. Die Preisermittlung des ersten Preises eines Bezugsrechts am ersten Handelstag erfolgt in einer Eröffnungsauktion gemäß § 35 entsprechend den Regelungen für die Ermittlung eines ersten Börsenpreises. Nach der ersten Preisermittlung findet der fortlaufende Handel bis einschließlich des vorletzten Handelstages gemäß § 76 BörsO statt. Am letzten Handelstag erfolgt eine Auktion gemäß § 79 BörsO sowie in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Regelwerks der FWB, die für die Ermittlung eines ersten Börsenpreises vorgesehen sind. Die Geschäftsführung kann weiterhin bestimmen, dass im Rahmen des Bezugsrechtshandels während einer der Preisermittlung vorangegangenen Aufrufphase keine Anzeige gemäß § 76 Abs. 1 Satz 4 bis 8 BörsO erfolgt; die Geschäftsführung entscheidet zudem über das Ende der Aufrufphase. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung bestimmen, dass ab einem von ihr festzulegenden Zeitpunkt nur noch der Antragsteller Aufträge zum Zweck des Marktausgleichs eingeben, ändern oder löschen kann.

4. Teilabschnitt Notfallregelungen und Anwendbarkeit der Vorschriften des I. und II. Abschnitts

§ 42 Technische Störungen im elektronischen Handelssystem Xetra. (1) Die Geschäftsführung oder von ihr beauftragte Dritte können bei technischen Problemen für einzelne oder alle Handelsteilnehmer den Zugang zum elektronischen Handelssystem oder den Handel im System zeitweilig unterbrechen.

(2) Die betroffenen Handelsteilnehmer werden, soweit möglich, bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 über das System oder – bei dessen Ausfall – durch Telefax oder auf andere geeignete Weise unterrichtet.

(3) Können einzelne Teilnehmer aufgrund von Störungen nicht am Handel im elektronischen Handelssystem teilnehmen, steht das System den anderen Handelsteilnehmern weiterhin zur Verfügung.

§ 42 a Technische Störungen bei einem Handelsteilnehmer. (1) Jeder Handelsteilnehmer am elektronischen Handelssystem muss während der Handelszeit jederzeit telefonisch erreichbar sein.

(2) Der Handelsteilnehmer hat die Geschäftsführung unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung seines Betriebs oder Verfügung von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird. Die Geschäftsführung kann auf Antrag hin die Aufträge des Handelsteilnehmers löschen; im Übrigen gilt § 42 Abs. 3 entsprechend.

(3) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat der Teilnehmer unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.

§ 42 b Anwendbarkeit der Bestimmungen des I. und II. Abschnitts. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 10 Abs. 3 bis 6, 11 Abs. 4 bis 6, 12 bis 14 finden auf Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem keine Anwendung.

§ 42 c Ermächtigung einer anderen Stelle. Sofern das elektronische Handelssystem Xetra nicht ausschließlich durch die Börse Düsseldorf betrieben wird, kann die Geschäftsführung ein Börsenorgan einer anderen Wertpapierbörse, an der das elektronische Handelssystem Xetra ebenfalls eingeführt ist, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gemäß dieses Abschnittes betrauen.

Düsseldorf, 21. Dezember 2007

Neueinführung

TUI AG, Berlin und Hannover

Mit Wirkung vom 2. Januar 2008 werden

EURO 1.210.279,01 auf den Namen lautende Stammaktien (Belegschaftsaktien)
aus der Kapitalerhöhung vom Dezember 2005

eingeteilt in 473 420 Stückaktien

- mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EURO 2,56 (gerundet) -

- mit laufender Gewinnanteilberechtigung -

- ISIN: DE000TUAG000 -

der TUI AG, Berlin und Hannover,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung zusammen mit den alten Aktien im regulierten Markt.

Die Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 27. Dezember 2007

Neueinführung

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster

Mit Wirkung vom 28. Dezember 2007 werden

Hypotheken-Pfandbriefe							
Nr.	Emissionssumme	Zinsfuß	Reihe	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.	
1	EUR 20.000.000,--	4,62500 %	232	DE000A0TF4D3	22.11. g.zj.	22.11.2017	
2	EUR 20.000.000,--	variabel	233	DE000A0N4D05	07. J/D	07.12.2017	
3	EUR 55.000.000,--	4,50000 %	234	DE000A0TF4F8	07.12. g.zj.	07.12.2017	
4	EUR 25.000.000,--	variabel	236	DE000A0TF4H4	17. J/D	17.12.2010	
Öffentliche Pfandbriefe							
5	EUR 20.000.000,--	3,75000 %	534	DE000A0TF4B7	02.01. g.zj.	02.01.2012	
6	EUR 25.000.000,--	5,12500 %;	535	DE000A0TF4C5	24.10. g.zj.	24.10.2017	
m. Schuldnerk.							
weitere Hypotheken-Pfandbriefe							
7	EUR 20.000.000,--	4,20000 %	169	DE0001616449	01.03. g.zj.	01.03.2013	
weitere Öffentliche Pfandbriefe							
8	EUR 25.000.000,--	4,50000 %	526	DE000A0N3W37	30.05. g.zj.	30.05.2011	

der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind jeweils in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Zu Nr. 1 bis Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8:

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar.

Zu Nr. 2:

Für die Zinsperiode vom 7. Dezember 2007 bis 8. Juni 2008 einschließlich beträgt der Zinssatz (6-Monats-EURIBOR ./ 0,005) 4,796 % per annum.

Zu Nr. 4:

Für die Zinsperiode vom 17. Dezember 2007 bis 16. Juni 2008 einschließlich beträgt der Zinssatz (6-Monats-EURIBOR minus 0,075 %) 4,8230 % per annum.

Zu Nr. 6:

Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 21. Oktober 2008 zum 24. Oktober 2008, danach jährlich zum Zinstermin zum Nennwert kündbar.

Zu Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 8:

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Zu Nr. 4:

Handelbare Einheit ist EUR 50.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Zu Nr. 7:

Handelbare Einheit ist EUR 100,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer:

DBM Deutsche Börsenmakler GmbH (4257)
Düsseldorf, 19. Dezember 2007

Neueinführung

Hypothesenbank in Essen AG, Essen

Mit Wirkung vom 27. Dezember 2007 werden

Inhaber-Schuldverschreibungen						
Nr.	Emissionssumme	Zinsfuß	Em.	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
1	EUR 10.000.000,--	4,50000 %	HBE1PE	DE000HBE1PE2	21.01.2008	21.01.2008
Hypothesen-Pfandbriefe						
2	EUR 10.000.000,--	4,37500 %	HBE1PF	DE000HBE1PF9	19.11. g.zj.	19.11.2013
3	EUR 30.000.000,--	4,25000 %	HBE1PG	DE000HBE1PG7	07.12. g.zj.	07.12.2011
4	EUR 20.000.000,--	4,50000 %	HBE1PH	DE000HBE1PH5	11.12. g.zj.	11.12.2017

der Hypothesenbank in Essen AG, Essen

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind jeweils in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer:

DBM Deutsche Börsenmakler GmbH (4257)
Düsseldorf, 21. Dezember 2007

Neueinführung**WestLB AG, Düsseldorf/Münster**

Mit Wirkung vom 28. Dezember 2007 werden

Emissionssumme	Zinsfuß	Inhaber-Schuldverschreibungen		Zinsz.	Endfälligk.
		Ausg.	ISIN		
EUR 50.000.000,--	0,00000 %	103	DE000WLB1030	29.03.2010	29.03.2010

der WestLB AG, Düsseldorf/Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Die Erstausgabe der Null-Kuponanleihe erfolgte zu einem Kurs von 82,257 %.

Skontroführer:

KMD Klaus Mathis Kursmakler- u. Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)
Düsseldorf, 27. Dezember 2007

Neueinführung**Land Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes sind

Emissionssumme	Zinsfuß	Landesschatzanweisungen von 2007 (2014)		Zinsz.	Endfälligk.
		Reihe	ISIN		
EUR 50.000.000,--	4,50000 %	832	DE000NRW11V9	14.03. g.zj.	14.03.2014

des
Landes Nordrhein-Westfalen

zum Börsenhandel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Landesschatzanweisungen ist als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Landesschuldbuch eingetragen. Mit Rücksicht darauf können nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt und notiert werden (Wertrechtsanleihe).

Die Schatzanweisungen sind seitens des Gläubigers und des Schuldners unkündbar. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Die kleinste handelbare Einheit beträgt EUR 50.000,--.

Mit Wirkung vom 28. Dezember 2007 erfolgt die erste Preisfeststellung zum Einheitspreis im regulierten Markt der Börse Düsseldorf.

Skontroführer: KMD Klaus Mathis Kursmakler- und Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)
Düsseldorf, 21. Dezember 2007

Neueinführung
vorbehaltlich der Änderungen aufgrund des Tenderergebnisses

Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes ist der Aufstockungsbetrag der

Bundesanleihe von 2007 (2018)				
Emissionssumme	Zinsfuß	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 7.000.000.000,--	4,00000 %	DE0001135341	04.01. gjz.	04.01.2018
- Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -				

der Bundesrepublik Deutschland

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesanleihe ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von Schuldverschreibungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Mit Wirkung vom 2. Januar 2008, nach Abschluss des Tenderverfahrens, erfolgt die Notierung zum Einheitspreis und im Markt mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

(Bei gleichbleibendem Tenderergebnis erfolgt keine erneute Bekanntmachung.)

Skontroführer:
KMD Klaus Mathis Kursmakler- u. Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)
Düsseldorf, 27. Dezember 2007

Neueinführung

WestLB AG, Düsseldorf/Münster

Mit Wirkung vom 28. Dezember 2007 werden

Inhaber-Schuldverschreibungen					
Emissionssumme	Zinsfuß	Ausg.	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 50.000.000,--	0,00000 %	103	DE000WLB1030	29.03.2010	29.03.2010

der WestLB AG, Düsseldorf/Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Die Erstausgabe der Null-Kuponanleihe erfolgte zu einem Kurs von 82,257 %.

Skontroführer:
KMD Klaus Mathis Kursmakler- u. Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)
Düsseldorf, 27. Dezember 2007

Rücknahme der Lieferbarkeit - Lieferbarerklärung

Deutsche Lufthansa AG, Köln

Mit Ablauf des 28. Dezember 2007 wird die vorfristige Lieferbarkeit der nicht ausgegebenen

EURO 97.644.615,68 vinkulierte Namensaktien
aus der bedingten Kapitalerhöhung
zur Sicherung der Rechte der Inhaber der
1,25 % Wandelschuldverschreibung von 2002/2012

eingeteilt in 38 142 428 Stückaktien
- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 2,56 -
- mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2007 -

- ISIN: DE000 823212 5-
der Deutsche Lufthansa AG, Köln

an der Börse Düsseldorf zurückgenommen.

Mit Wirkung vom 2. Januar 2008 werden

EURO 97.644.615,68 vinkulierte Namensaktien
aus der bedingten Kapitalerhöhung
zur Sicherung der Rechte der Inhaber der
1,25 % Wandelschuldverschreibung von 2002/2012

eingeteilt in 38 142 428 Stückaktien Nr. 457 937 573 – 496 080 000
- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 2,56 -
- mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2008 -

- ISIN: DE000 A0PNN3 9-
der Deutsche Lufthansa AG, Köln

vorfristig für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt bis zur Dividendengleichheit getrennt von den alten Aktien der Gesellschaft.

Die neuen Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Anteile ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 27. Dezember 2007

Rücknahme der Lieferbarkeit - Lieferbarerklärung

STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft, Bad Vilbel

Mit Ablauf des 28. Dezember 2007 wird die vorfristige Lieferbarkeit der nicht ausgegebenen

EURO 9.539.712,-- vinkulierte Namens-Stammaktien
aus der bedingten Kapitalerhöhung 2000
zur Sicherung der Optionsrechte der Inhaber
der 7,50 % Optionsanleihe 2000/2005

eingeteilt in 3 669 120 Stückaktien ohne Nennbetrag Nr. 113.220.801 – 116 889 920
- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EURO 2,60 -
- mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2007 -

- ISIN DE000 725180 3 -

der STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft, Bad Vilbel

an der Börse Düsseldorf zurückgenommen.

Mit Wirkung vom 2. Januar 2008 werden

EURO 9.539.712,-- vinkulierte Namens-Stammaktien
aus der bedingten Kapitalerhöhung 2000
zur Sicherung der Optionsrechte der Inhaber
der 7,50 % Optionsanleihe 2000/2005

eingeteilt in 3 669 120 Stückaktien ohne Nennbetrag Nr. 113.220.801 – 116 889 920

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EURO 2,60 -

- mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2008 -

- ISIN DE000 A0STWS 6 -

der STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft, Bad Vilbel

vorfristig für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt bis zur Dividendengleichheit getrennt von den alten Aktien der Gesellschaft.

Die neuen Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt ist. Satzungsgemäß ist der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ausgeschlossen.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 27. Dezember 2007

Rücknahme der Lieferbarkeit - Lieferbarerklärung

Linde Aktiengesellschaft, Wiesbaden

Mit Ablauf des 28. Dezember 2007 wird die vorfristige Lieferbarkeit der nicht ausgegebenen

Euro 9.817.300,48 auf den Inhaber lautende Stammaktien
aus der bedingten Kapitalerhöhung von 2000
zur Sicherung der Wandelrechte aus der 1,25 % Wandel-
schuldverschreibung der Linde Finance B.V. von 2004/2009

eingeteilt in 3 834 883 Stückaktien Nr. 257 883 886 – 261 718 750

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 2,56 -

- mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2007 -

- ISIN: DE000 6483001 -

der Linde Aktiengesellschaft, Wiesbaden

an der Börse Düsseldorf zurückgenommen.

Mit Wirkung vom 2. Januar 2008 werden

Euro 9.817.300,48 auf den Inhaber lautende Stammaktien
aus der bedingten Kapitalerhöhung von 2000
zur Sicherung der Wandelrechte aus der 1,25 % Wandel-
schuldverschreibung der Linde Finance B.V. von 2004/2009

eingeteilt in 3 834 883 Stückaktien Nr. 257 883 886 – 261 718 750

- mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2008 -

- ISIN: DE000A0PNN54 -

der Linde Aktiengesellschaft, Wiesbaden

vorfristig für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt bis zur Dividendengleichheit getrennt von den alten Aktien der Gesellschaft.

Die Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 27. Dezember 2007

Neueinführung

Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes sind die

Landesschatzanweisungen							
Nr.	Emissionssumme	Zinsfuß	Reihe	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.	
1	EUR 250.000.000,--	variabel	759	DE000NRW1ZQ7	17.M/N	17.11.2009	
2	EUR 10.000.000,--	variabel	810	DE000NRW1071	16. F/A	16.08.2017	
3	EUR 70.000.000,--	4,34000 %	820	DE000NRW11H8	19.11. gjz.	19.11.2010	
4	EUR 100.000.000,--	variabel	824	DE000NRW11M8	3.M/J/S/D	03.12.2010	

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Landesschatzanweisungen ist als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Landesschuldbuch eingetragen. Mit Rücksicht darauf können nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt und notiert werden (Wertrechtsanleihe).

Die Schatzanweisungen sind seitens des Gläubigers und des Schuldners unkündbar. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Handelbare Einheit ist EUR 50.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Zu Nr. 1:

Für die Zinsperiode vom 19 November 2007 bis 15. Mai 2008 einschließlich beträgt der Zinssatz (6-Monats-EURIBOR ./ 0,07 % p.a.) 4,51600 %.

Zu Nr. 2:

a) Die Zinsen werden halbjährlich nach der Formel 6-Monats-EURIBOR + 1,25%*n/N berechnet.

n ist die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Beobachtungszeitraum an denen der Index als auf oder oberhalb der Accrual Barrier liegend festgestellt wurde. Als Index liegt der 10 Jahres EUR Swap minus 2 Jahres EUR Swap zugrunde. Die Accrual Barrier ist -0,10 %.

N ist die Gesamtzahl von Kalendertagen im jeweiligen Beobachtungszeitraum.

b) Für die Zinsperiode vom 16 August 2007 bis 17. Februar 2008 einschließlich beträgt der Zinssatz (6-Monats-EURIBOR + 1,25%*n/N p.a.) 4,46100 %.

Zu Nr. 4:

Für die Zinsperiode vom 3 Dezember 2007 bis 2. März 2008 einschließlich beträgt der Zinssatz (3-Monats-EURIBOR ./ 0,07 % p.a.) 4,70600 %.

Mit Wirkung vom 28. Dezember 2007 erfolgt die erste Notierung zu Einheitspreisen.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 27. Dezember 2007

Rücknahme der Lieferbarkeit

Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg

Mit Ablauf des 28. Dezember 2007 werden die nicht ausgegebenen

Euro 1.043.225,60 auf den Inhaber lautende Stammaktien
aus der bedingten Kapitalerhöhung 2002
zur Sicherung der im Rahmen des Aktienoptionsplans
2005/2010 begebenen Wandelschuldverschreibungen

eingeteilt in 407 510 Stückaktien Nr. 329 260 151 – 329 667 660
- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 2,56 -
- mit Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe -

- ISIN: DE0007664005 -
der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg

an der Börse Düsseldorf zurückgenommen.
Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 27. Dezember 2007

Rücknahme der Lieferbarkeit

Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg

Mit Ablauf des 28. Dezember 2007 werden die nicht ausgegebenen

Euro 774.604,80 auf den Inhaber lautende Stammaktien
aus der bedingten Kapitalerhöhung 2002
zur Sicherung der im Rahmen des Aktienoptionsplans
2003/2008 begebenen Wandelschuldverschreibungen

eingeteilt in 302 580 Stückaktien Nr. 330 227 821 – 330 530 400
- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 2,56 -
- mit Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe -

- ISIN: DE0007664005 -
der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg

an der Börse Düsseldorf zurückgenommen.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 27. Dezember 2007

**Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung im regulierten Markt
Segmentwechsel in den Freiverkehr**

Pelikan Holding AG, Schindellegi, Schweiz

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der **Pelikan Holding AG, Schindellegi, Schweiz**, zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf wird mit Ablauf des **29. Februar 2008** wirksam.

Die Notierung der Aktien
der **Pelikan Holding AG, Schindellegi, Schweiz**,
- ISIN: CH0006328758 -

wird mit **Ablauf des 29. Februar 2008** im regulierten Markt **eingestellt**
und **ab 3. März 2008 im Freiverkehr der Börse Düsseldorf fortgeführt**.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 30. November 2007

**Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung im regulierten Markt
Segmentwechsel in den Freiverkehr**

Reinecke + Pohl Sun Energy AG, Hamburg

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der **Reinecke + Pohl Sun Energy AG, Hamburg**, zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen.

Der Widerruf wird mit Ablauf des **28. Dezember 2007** wirksam.

Die Notierung der Aktien
der **Reinecke + Pohl Sun Energy AG, Hamburg**,
- ISIN: DE0005250708 -

wird mit **Ablauf des 28. Dezember 2007** im regulierten Markt **eingestellt** und **ab 2. Januar 2008 im Freiverkehr der Börse Düsseldorf fortgeführt**.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 17. Dezember 2007

Änderung der Notierung**WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster**

Mit Wirkung vom 28. Dezember 2007 erfolgt die Notierung der

Emissionssumme		Zinsfuß	Öffentliche Pfandbriefe		Zinsz.	Endfälligk.
			Reihe	ISIN		
EUR	25.000.000,--	2,78000 %	529	DE000A0N3W78	09.09. gzj.	09.09.2009

der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster

an der Börse Düsseldorf im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung.

Skontroführer: DBM Deutsche Börsenmakler GmbH (4257)
Düsseldorf, 21. Dezember 2007

Rücknahme der Lieferbarkeit / Kapitalherabsetzung**BASF AG, Ludwigshafen am Rhein**

Der Vorstand der BASF AG hat aufgrund der jeweils ihm in den Hauptversammlungen vom 4. Mai 2006 erteilten Ermächtigungen weitere insgesamt 10 605 000 BASF-Stückaktien, die als eigene Aktien erworben worden sind, durch entsprechende Beschlussvorlagen zwecks Herabsetzung des Grundkapitals als eigene Aktien einziehen lassen. Die handelsregisterliche Eintragungen der Kapitalherabsetzung um insgesamt € 27.148.800,-- ist am 30. November 2007 beim Amtsgericht in Ludwigshafen erfolgt. Das z. Zt. im Handelsregister eingetragene Grundkapital in Höhe von € 1.255.641.600,-- ist eingeteilt in 490 486 000 Stückaktien.

Mit Ablauf des 19. Dezember 2007 wird daher die Lieferbarkeit von
EUR 27.148.000,-- auf den Inhaber lautende Stückaktien
verbrieft in 10 605 000 Stückaktien
Nr. 484 555 001 – 495 160 000

- ISIN DE0005151005 -
der BASF AG, Ludwigshafen am Rhein,

im regulierten Markt und im elektronischen Handelssystem Quotrix an der Börse Düsseldorf zurückgenommen.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Market Maker: Lang und Schwarz Wertpapierhandelsbank AG (4266)
Düsseldorf, 17. Dezember 2007

**Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung im regulierten Markt
Segmentwechsel in den Freiverkehr****Santander Consumer Bank AG, Mönchengladbach**

Die Zulassungsstelle der Börse Düsseldorf hat die Zulassung des

8,25 % Santander Consumer Bank Genussscheins
ISIN: DE0008030552 (WKN: 803055)

der Santander Consumer Bank AG, Mönchengladbach,

zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen.

Der Widerruf wird mit Ablauf des **28.12.2007** wirksam.

Die Notierung des obigen Genussscheins wird mit **Ablauf des 28. Dezember 2007** im regulierten Markt **eingestellt** und **ab 2. Januar 2008 im Freiverkehr der Börse Düsseldorf fortgeführt**.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 28. Juni 2008

Aussetzung der Preisfeststellung

J. L.de Ball Canada Ltd., Granby/P.Q., Kanada

- ISIN: CAC294121008 -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung der Aktien und aller darauf lautenden Optionsscheine und sonstigen derivativen Produkte am 16. April 2007 ab 17.35 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 17. April 2007